

Inklusiv  
Denken  
und Handeln



WOHLFAHRTSVERBAND  
SOZIALDIENST  
MUSLIMISCHER FRAUEN

Muslimische  
Wohlfahrt  
voranbringen

# Inklusiv Denken und Handeln

Eine Handreichung für Pat\* innenschaften



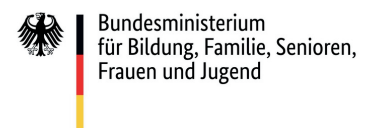
SmF-Webseite



SmF-Instagram



Gefördert vom:





Patenschaft – Praxis – Qualifizierung  
Tandemteams für Demokratie und Vielfalt

# **Inklusiv Denken und Handeln**

## **Eine Handreichung für Pat\*innenschaften**

Diese Handreichung wurde unter Berücksichtigung der DIN 1450 sowie der Grundsätze  
barrierefreier Gestaltung erstellt.

# Impressum

**Herausgeber:**

Wohlfahrtsverband Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.  
Wohlfahrtsverband-SmF  
Luxemburger Str. 181-183  
50939 Köln  
info@smf-verband.de  
www.smf-verband.de

**Kontakt:**

Wohlfahrtsverband Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.  
„PPQ-Tandemteams für Demokratie und Vielfalt – Inklusives Denken und Handeln“  
V.i.S.d.P.  
Ayten Kılıçarslan

**Projektleitung:**

Ayten Kılıçarslan

**Lektorat:**

Miriam Lowack

**Redaktion:**

Sultan Bayındır Egin, Zehra Özdemir

**Design & Druck:**

Bubble Concept

**Erscheinungsjahr:**

2025

**Zitierhinweis:**

<https://smf-verband.de/>

**Anmerkung:**

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend dar. Die Verantwortung für die Inhalte liegt allein bei den Autorinnen.

© Wohlfahrtsverband Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.

Der Wohlfahrtsverband-SmF behält sich sämtliche Rechte auch an der Gestaltung und Struktur der Broschüre vor. Nachdruck und Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle und vorheriger Freigabe durch den Wohlfahrtsverband-SmF gestattet. Alle Urheberrechte liegen, sofern nicht anders angegeben, beim Wohlfahrtsverband-SmF.

# Inhalt

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort .....                                                        | 1  |
| Aus der Praxis: Persönliche Erfahrungen der Verfasserin .....        | 3  |
| Einordnung.....                                                      | 7  |
| 1. Begriffsbestimmungen.....                                         | 9  |
| Menschen mit Behinderungen .....                                     | 9  |
| Mehrfachbehinderung.....                                             | 10 |
| Grad der Behinderung (GdB) .....                                     | 10 |
| Behinderungsformen .....                                             | 11 |
| Körperbehinderung.....                                               | 11 |
| Sinnesbehinderung.....                                               | 11 |
| Hörschädigung .....                                                  | 12 |
| Seherschädigung.....                                                 | 13 |
| Taubblindheit.....                                                   | 13 |
| Sprachbehinderung.....                                               | 13 |
| Menschen ohne lautsprachliche Kommunikation .....                    | 14 |
| Stottern .....                                                       | 14 |
| Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen.....                        | 14 |
| Psychische Behinderung .....                                         | 15 |
| Chronische Erkrankungen.....                                         | 15 |
| Inklusion.....                                                       | 16 |
| Barrierefreiheit.....                                                | 16 |
| Barrierefreier Zugang zu Informationen .....                         | 17 |
| Barrierefreies Design (Universal Design).....                        | 17 |
| Digitale Barrierefreiheit .....                                      | 17 |
| Leichte Sprache .....                                                | 17 |
| 2. Gemeinsam unterwegs Orientierung für Ehrenamtliche im Tandem..... | 19 |
| 2.1 Innere Blockaden beheben.....                                    | 19 |
| 2.2 Unwissenheit beseitigen.....                                     | 21 |
| 2.3 Tipps zur Nachempfindung.....                                    | 22 |
| 2.4 Kommunikationstipps:.....                                        | 22 |
| 2.5 Selbstständigkeit fördern .....                                  | 25 |
| 2.6 Hilfestellung .....                                              | 26 |
| 2.7 Sicherheit.....                                                  | 27 |
| 2.8 Bewahrung von Grenzen.....                                       | 27 |

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.9 Begegnung auf Augenhöhe.....                                       | 28 |
| 2.10 Gestaltung von barrierefreien digitalen Dokumenten .....          | 29 |
| 2.11 Soziale Medien.....                                               | 30 |
| 2.12 Organisation und Durchführung barrierefreier Veranstaltungen..... | 31 |
| 3. Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen .....           | 35 |
| 3.1 Bedarfsgerechter und barrierefreier Wohnraum.....                  | 35 |
| 3.2 Pflegefamilie .....                                                | 36 |
| 3.3 Frühförderung.....                                                 | 36 |
| 3.4 Anspruch auf Trainings zur Aneignung praktischer Fertigkeiten..... | 36 |
| 3.5 Besuch einer Kindertageseinrichtung.....                           | 37 |
| 3.6 Recht auf Bildung.....                                             | 37 |
| 3.7 Freizeitgestaltung .....                                           | 37 |
| 3.8 Berufsausbildung .....                                             | 37 |
| 3.9 Studium.....                                                       | 38 |
| 3.10 Teilhabe am Berufsleben.....                                      | 40 |
| 3.11 Hilfsmittel .....                                                 | 40 |
| 3.12 Finanzielle Unterstützung.....                                    | 41 |
| 3.13 Elternschaft .....                                                | 42 |
| 4. Personelle Unterstützung.....                                       | 47 |
| 4.1 Assistenzkräfte .....                                              | 47 |
| 4.2 Unterstützung durch Familie und Freund*innen.....                  | 48 |
| 5. Intersektionalität .....                                            | 49 |
| 5.1 Migrant*innen mit Behinderungen.....                               | 49 |
| 5.2 Frauen mit Behinderungen .....                                     | 51 |
| 6. Familienangehörige von Menschen mit Behinderungen.....              | 55 |
| 6.1 Mutterschutz .....                                                 | 55 |
| 6.2 Selbstständigkeit fördern .....                                    | 55 |
| 6.3 Selbstbestimmtheit fördern .....                                   | 55 |
| 6.4 Teilnahme an Selbsthilfeorganisationen.....                        | 55 |
| 6.5 Freistellung von der Arbeit .....                                  | 56 |
| 6.6 Begleitperson bei Krankenhausaufenthalten.....                     | 57 |
| 7. Leistungen der Pflegeversicherung.....                              | 59 |
| 7.1 Pflegegeld.....                                                    | 59 |
| 7.2 Pflegesachleistungen .....                                         | 59 |
| 7.3 Kombinationsleistung.....                                          | 60 |
| 7.4 Tages- und Nachtpflege .....                                       | 61 |

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| 7.5 Wohnraumanpassung als Pflegeleistung .....                            | 62 |
| 7.6 Pflegefachberatung .....                                              | 63 |
| 7.7 Unterstützung pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Umfeld .....   | 65 |
| 7.8 Entlastungszahlungen .....                                            | 65 |
| 7.9 Ersatzpflege.....                                                     | 66 |
| 7.10 Pflegehilfsmittel.....                                               | 67 |
| 8. Merkzeichen in Schwerbehindertenausweis und rechtliche Ansprüche ..... | 69 |
| 8.1 Unentgeltliche Beförderung.....                                       | 69 |
| 8.2 Begleitpersonen .....                                                 | 70 |
| 8.3 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer .....                           | 70 |
| 8.4 Parkerleichterung.....                                                | 71 |
| 8.5 Rundfunkbeitrag.....                                                  | 71 |
| I Glossar .....                                                           | 72 |
| II Literaturverzeichnis .....                                             | 76 |
| III Literaturempfehlungen .....                                           | 78 |
| IV Weitere mögliche Anlaufstellen.....                                    | 79 |
| V Aufklärungskanäle.....                                                  | 81 |



# Vorwort



*Ayten Kılıçarslan*  
*Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende*  
*SmF-Bundesverband*

Liebe Engagierte in den Patenschaften des SmF-Teams,

liebe ehrenamtliche Pat\*innen und Fachkräfte,

jeder Mensch bringt unterschiedliche Voraussetzungen mit, die seine Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe beeinflussen. Das Geburtsland, der soziale Status der Familie, das Geschlecht, das Alter oder körperliche und psychische Merkmale können sowohl Ressourcen als auch Benachteiligungen darstellen. Besonders Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sind im Alltag häufig mit strukturellen Barrieren konfrontiert, die ihre gleichberechtigte Teilhabe erschweren.

Obwohl Menschen mit Schwerbehinderung rund neun Prozent der Bevölkerung in Deutschland ausmachen (Pressemitteilung Nr.281 vom 19. Juli 2024 des Statistischen Bundesamts), sind sie in vielen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin wenig sichtbar. Menschen mit Migrationsgeschichte oder als migrantisch wahrgenommene Personen mit Behinderungen, erleben dabei oft eine Mehrfachbenachteiligung – etwa durch Sprachbarrieren, fehlende Kenntnisse über das Sozialsystem sowie durch Diskriminierung und strukturellen Rassismus. Dies erschwert den Zugang zu Unterstützung und die Wahrnehmung eigener Rechte.

Als muslimische Wohlfahrtsorganisation und eine der Trägerorganisation des Bundesprogramms **„Menschen stärken Menschen“** sehen wir es als unsere Verantwortung, diesen Ungleichheiten aktiv entgegenzuwirken. Unsere Vereine und Projektstandorte sollen Orte der Offenheit, der Solidarität und der Inklusion sein – Räume, in denen Menschen unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Einschränkungen willkommen sind. Dieses Verständnis möchten wir sowohl innerhalb unserer Organisation leben als auch in den Alltag, in Institutionen und in die Nachbarschaften hineintragen.

Dabei orientieren wir uns auch an einem islamisch-ethischen Menschenbild. Aus religiöser und sozialer Perspektive besitzt jeder Mensch eine unveräußerliche Würde. Behinderung wird nicht als Mangel oder Defizit verstanden, sondern als Teil menschlicher Vielfalt. Werte wie Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Verantwortung füreinander verpflichten die Gemeinschaft dazu, Barrieren abzubauen und Teilhabe aktiv zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sind nicht in erster Linie Empfänger\*innen von Hilfe, sondern gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft mit eigenen Kompetenzen und Erfahrungen.

Im Rahmen des Bundesprogramms „**Menschen stärken Menschen**“ setzen wir dieses Verständnis praktisch um. Unser Projekt „**Patenschaft-Praxis-Qualifizierung – Tandemteams für Demokratie und Vielfalt**“ ermöglicht niedrigschwellige Alltagsbegleitungen für geflüchtete und sozial benachteiligte Menschen durch ehrenamtliche Pat\*innen, begleitet und unterstützt von Hauptamtlichen und Fachkräften. Gleichzeitig wissen wir, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen weiterhin zu den besonders benachteiligten Gruppen gehören.

Inklusion verstehen wir dabei nicht als zusätzliche Aufgabe, sondern als Haltung. Sie gelingt nur, wenn wir uns bewusst machen, dass betroffene Menschen Expert\*innen in eigener Sache sind. Für Pat\*innen bedeutet dies vor allem, zuzuhören, ernst zu nehmen und auf Augenhöhe zu begleiten. Für Fachkräfte heißt es, Strukturen zu reflektieren, Zugänge zu erleichtern und Unterstützung bedarfsgerecht zu gestalten.

Diese Handreichung soll Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Sie bietet Orientierung, praktische Hinweise und Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und möchte zugleich zur Reflexion der eigenen Haltung anregen.

Unser besonderer Dank gilt unserer Kollegin **Sultan Bayındır**, die mit ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und ihrer Haltung maßgeblich zur Entstehung dieser Handreichung beigetragen hat. Ebenso danken wir **Dr. Fatmanur Alsancak** für ihre fachlichen Impulse im Rahmen ihrer Forschungspraxis beim SmF-Bundesverband.

Dieser Leitfaden versteht sich als erster Schritt. Weitere Materialien und Angebote zur Vertiefung werden folgen.

Ayten Kılıçarslan

Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende

SmF-Bundesverband

# Aus der Praxis: Persönliche Erfahrungen der Verfasserin



Mein Name ist Sultan Bayındır Egin.

Ich wurde 1995 in Kamen geboren. Meine Eltern waren noch sehr jung, als sie mich zur Welt brachten, und standen früh vor großen Herausforderungen: Neben der Sprachbarriere mussten sie eine geburtsblinde Tochter großziehen. Wenige Jahre später kamen meine beiden jüngeren Zwillingsbrüder zur Welt, die ebenfalls blind sind.

Drei blinde Kinder großzuziehen war für meine Eltern sicherlich eine unerwartete Wendung des Schicksals. Dennoch gaben sie stets ihr Bestes, um uns ein erfülltes Leben zu ermöglichen. Mit bedingungsloser Liebe, Hingabe und großer Entschlossenheit meisterten sie diese Aufgabe mit Bravour. Sie haben mich zu dem Menschen gemacht, der ich heute bin. Dafür bin ich ihnen unendlich dankbar und stolz, Teil dieser Familie zu sein.

## Leben mit Blindheit – Selbstverständnis und Fremdwahrnehmung

Da ich von Geburt an blind bin, kenne ich kein anderes Leben. Ich habe gelernt, mit meiner Blindheit zu leben, und vermisse das Sehen nicht, da ich es nie erlebt habe.

Belastend sind jedoch mitunter die Reaktionen meiner Mitmenschen. Im Laufe der Zeit habe ich gelernt, damit umzugehen – auch wenn es nicht immer leicht ist. Dazu gehören mitleidige Blicke, die mir selbst zwar verborgen bleiben, die meine Eltern jedoch wahrnehmen. Gerade ihnen gegenüber empfinde ich in solchen Momenten Mitgefühl.

Doch nicht alle Reaktionen bleiben unausgesprochen. Manche Menschen äußern ihr Mitleid oder ihre Vorurteile offen – oft in unserer Anwesenheit, aber nicht uns gegenüber. Aussagen wie:

*„Oh, ich wusste gar nicht, dass du behinderte Kinder hast“* oder

*„Warum sind denn alle drei behindert?“*

werden an meine Eltern gerichtet, nicht an uns selbst. Auch wenn es um unsere eigene Behinderung geht, werden wir häufig nicht als Gesprächspartner\*innen wahrgenommen.

## Bildungsweg und schulische Ausgrenzung

Negative Erfahrungen machte ich nicht nur im privaten Umfeld, sondern auch im schulischen Kontext. Ich besuchte zunächst eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Dort wurde ich jedoch falsch eingeschätzt: Lehrkräfte gingen davon aus, dass ich Lernschwierigkeiten hätte, weshalb ich zunächst im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde.

Aus eigener Initiative wechselte ich – ohne Abschluss der zehnten Klasse – auf ein Berufskolleg. Dort zeigte sich schnell, dass die angenommene Lernbehinderung nicht bestand. Innerhalb von fünf Jahren holte ich dort Schritt für Schritt meine Bildungsabschlüsse nach, beginnend mit dem Hauptschulabschluss.

## Strukturelle Barrieren im Studium

Als blinde Frau mit Kopftuch bin ich im Laufe meines Lebens immer wieder auf zusätzliche Hürden gestoßen. Besonders deutlich wurde dies bei der Suche nach Praktikumsstellen. Trotz zahlreicher Bewerbungen und persönlicher Vorsprachen wurde mir immer wieder signalisiert, dass mein Kopftuch ein Problem darstelle.

In einem Vorstellungsgespräch sagte mir ein Gesprächspartner sogar offen, er habe nicht gewusst, dass ich eine „zweite Behinderung“ habe. Diese Aussage hat mich zutiefst verletzt. Dass mein Kopftuch als eine Art Behinderung wahrgenommen wurde, die meine fachliche Eignung infrage stellt, war für mich kaum zu fassen.

Auch im Studium begegneten mir strukturelle Barrieren. So schaffte es der zuständige Kostenträger trotz fristgerechter Antragstellung nicht, mir vor dem sechsten Semester blindentechnische Hilfsmittel zu bewilligen. Dadurch war es mir nicht möglich, mein Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen.

## Herausforderungen, Wachstum und Unterstützung

Das Leben ist – im wahrsten Sinne des Wortes – kein Ponyhof. Jede Person steht immer wieder vor Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Doch nicht alles im Leben ist negativ. An den Hürden, denen wir begegnen, wachsen wir.

Wichtig ist dabei: Probleme müssen nicht allein gelöst werden. Wir als **SmF-Team** stehen unterstützend zur Seite und begleiten Menschen auf ihrem Weg. Ich möchte Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen dazu ermutigen, an sich selbst zu glauben.

Wenn Wille und Ehrgeiz vorhanden sind, ist vieles möglich. Und selbst wenn ein Ziel einmal nicht erreicht wird, ist das kein Scheitern. Auch aus solchen Erfahrungen lässt sich viel lernen.

Es gibt nichts zu verlieren – deshalb sollten wir unsere Träume und Wünsche verfolgen. Trotz der beschriebenen Hürden kann ich heute sagen, dass ich einiges erreicht habe: Ich studiere **Soziale Arbeit**, arbeite beim **SmF-Bundesverband** als Inklusionsbeauftragte und bin in mehreren Projekten tätig. Darüber hinaus engagiere ich mich ehrenamtlich in vielfältiger Weise für Inklusion. Vor allem aber führe ich als blinde Person ein erfülltes Leben.

## Einladung zur Mitwirkung an Inklusion

Ich möchte sowohl Menschen mit als auch ohne Behinderung dazu aufrufen, diesen Inklusionsleitfaden aufmerksam zu lesen und sich aktiv für eine inklusive Gesellschaft einzusetzen. Denn nur gemeinsam können wir das Ziel der Inklusion erreichen.

Meine eigene Betroffenheit hat möglicherweise dazu geführt, dass ich in dieser Handreichung stärker auf das Thema Blindheit eingegangen bin. Dennoch wurde versucht, unterschiedliche Behinderungsformen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Liebe Pat\*innen, liebe Unterstützende im Tandem,

mit Ihrem Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu mehr Teilhabe, Selbstbestimmung und gegenseitigem Vertrauen. Sie begleiten Menschen mit Behinderung mit Zeit, Aufmerksamkeit und Offenheit – dafür danken wir Ihnen ausdrücklich.

**Sultan Bayındır Egin**

*(angehende) Sozialpädagogin*



# Einordnung

## **Liebe Pat\*innen, liebe Unterstützende im Tandem,**

dieser Inklusionsleitfaden wurde entwickelt, um Sie in dieser verantwortungsvollen Rolle zu unterstützen. Er bündelt zentrale Informationen zu Inklusion, Rechten und Unterstützungsangeboten, die im Alltag oft unübersichtlich und an vielen Stellen verstreut sind. Der Leitfaden soll Ihnen Orientierung geben und Sicherheit vermitteln – nicht zusätzlichen Druck erzeugen.

Sie müssen die enthaltenen Informationen nicht auswendig kennen und keine fachliche Expertinnenrolle übernehmen. Ihre Stärke liegt im Zuhören, im Begleiten und im gemeinsamen Suchen nach Lösungen. Wenn Fragen entstehen, kann dieser Leitfaden als hilfreiches Arbeitsinstrument dienen, um sich gemeinsam mit Ihrer Tandempartnerin zu informieren und passende Anlaufstellen zu finden.

Bitte verstehen Sie diese Handreichung als Orientierungshilfe. Sie ersetzt keine individuelle Fachberatung oder rechtliche Auskunft. Da sich gesetzliche Regelungen und Leistungsansprüche verändern können, empfehlen wir, bei konkreten Fragen stets die zuständigen Stellen zu kontaktieren.

Stand der Informationen: Dezember 2025.

Aktuelle und verbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den jeweils zuständigen Beratungs- und Fachstellen.



# 1. Begriffsbestimmungen

Zu Beginn werden die wesentlichen Begrifflichkeiten erläutert, die in diesem Leitfaden eine zentrale Rolle spielen. Alle verwendeten Abkürzungen sind in einem Glossar am Ende der Handreichung erklärt.

## Menschen mit Behinderungen

Menschen, die eine Beeinträchtigung haben, werden unterschiedlich bezeichnet. Gängige Begriffe sind zum Beispiel „Menschen mit Behinderungen“, „Menschen mit Beeinträchtigungen“, „Menschen mit Einschränkungen“, „Menschen mit Handicap“ oder „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“. Um zu betonen, dass Menschen durch das System, ihre Umgebung und die Politik in ihrer Teilhabe behindert werden, wird auch die Bezeichnung „behinderte Menschen“ verwendet. Zu bevorzugen ist jedoch, dass zuerst der Mensch genannt wird, d.h. beispielsweise Menschen mit Behinderungen. Dadurch wird deutlich, dass die Behinderung nicht die gesamte Person definiert, sondern eine ihrer Eigenschaften ist – und dass jede Person einzigartig ist. Dieser Ansatz wird oft als People-first-Sprache („Mensch-zuerst-Sprache“) bezeichnet. Zudem existieren verschiedene Ansichten, was eine Behinderung genau bedeutet. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und nicht diskriminiert werden, wurden spezifische Rechtsansprüche geschaffen. Damit diese Rechte wahrgenommen werden können, ist es wichtig, dass rechtlich definiert wird, in welchen Fällen von einer Behinderung die Rede ist. Diese Definition wurde in § 2 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) festgelegt; und zwar sind Menschen mit Behinderung, Menschen die in ihrer körperlichen, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

## Mehrfachbehinderung

Wenn eine Person mehrere Behinderungen aufweist, ist die Rede von einer Mehrfachbehinderung. So könnte beispielsweise eine gehörlose Person zusätzlich eine Gehbehinderung haben.

## Grad der Behinderung (GdB)

Durch den sogenannten Grad der Behinderung (GdB) wird bewertet, wie stark die Auswirkung der Behinderung ist. Dieser wird nach § 152 Abs. 1 SGB IX in Zehnerschritten festgelegt. Erst ab einem GdB von 20 wird eine Beeinträchtigung offiziell als Behinderung anerkannt (§ 152 Abs. 1 SGB IX). Bei einer Sehschädigung wird beispielsweise der GdB in erster Linie anhand der Sehschärfe bestimmt. Im Falle einer Mehrfachbehinderung werden die Einzel-GdB nicht einfach zusammengezählt, stattdessen wird geprüft, welche Auswirkungen die Behinderungskombination verursacht (§ 152 Abs. 1 SGB IX). Die Feststellung des GdB ist entscheidend, da die geltend zu machende Rechtsansprüche je nach Höhe des GdB variieren können. Bei einer Behinderung, mit einem GdB von 50 oder höher gilt eine Person gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX als schwerbehindert und erhält einen Schwerbehindertenausweis. Arbeitnehmende mit einem GdB von 30 können eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Gleichgestellte Personen erhalten keinen Schwerbehindertenausweis, haben aber – mit Ausnahme des zusätzlichen Urlaubs – dieselben Rechte, wie Arbeitnehmende mit einer Schwerbehinderung, zum Beispiel Kündigungsschutz, Kostenübernahme für behinderungsbedingte Arbeitsplatzausstattung und Zuschüsse für Arbeitgebende. Das Ziel der Gleichstellung ist es, Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen und so die Einstellung oder den Erhalt eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung zu erleichtern.

Personen mit einem GdB unter 50 erhalten einen Feststellungsbescheid, der den festgestellten GdB nachweist. In Nordrhein-Westfalen erfolgt beispielsweise die Beantragung des Ausweises oder des Bescheids sowie die Feststellung des GdB beim Versorgungsamt. Um einen besseren Überblick über die im Text erläuterten Abstufungen der Behinderung zu geben, folgt eine tabellarische Darstellung:

| GdB   | Status                                                            |
|-------|-------------------------------------------------------------------|
| Ab 20 | Es liegt eine Behinderung vor                                     |
| Ab 30 | Gleichstellung der Arbeitnehmenden mit schwerbehinderten Menschen |
| Ab 50 | Es liegt eine Schwerbehinderung vor                               |

## Behinderungsformen

Auch wenn der Begriff „Behinderung“ oft mit dem Bild eines Rollstuhls assoziiert wird, ist es wichtig zu wissen, dass es viele verschiedene Arten von Behinderungen gibt. Sie unterscheiden sich nicht nur darin, ob sie sichtbar oder unsichtbar sind, sondern auch in ihrer Form und den jeweils damit verbundenen Herausforderungen. Deshalb ist es wichtig, ein Verständnis für die verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen zu entwickeln, um Menschen mit Behinderungen gezielt unterstützen zu können. Da das Thema sehr umfangreich ist, kann dieser Leitfaden nicht auf alle Formen von Behinderungen im Detail eingehen. Dennoch soll er einen grundlegenden Überblick über das Thema vermitteln.

## Körperbehinderung

Eine Körperbehinderung liegt vor, wenn eine Bewegungseinschränkung das Sozialleben erheblich beeinträchtigt. Bauliche Hindernisse, wie fehlende Rampen oder Aufzüge können die Mobilität von Menschen mit Körperbehinderungen zusätzlich einschränken und sie daran hindern, uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

## Sinnesbehinderung

Sinnesbehinderung bezeichnet das Fehlen oder die Einschränkung des Hör- und/oder Sehsinns. Dies betrifft Personen, die schwerhörig, gehörlos, sehbehindert, blind, hörsehbehindert, sehhörbehindert oder taubblind sind. Die verschiedenen Abstufungen der Behinderungen werden im Folgenden in Tabellen dargestellt. In der Tabelle zur Hörbehinderung werden die Abkürzungen „HG“ für „Hörgerät“ und „dB“ für „Dezibel“, eine Einheit zur Messung der Lautstärke, verwendet.

# Hörschädigung

## Einteilung der Schwerhörigkeit nach der World Health Organization (WHO)

| Abstufungen der Hörschädigung | dB    | Mögliche Auswirkungen          |
|-------------------------------|-------|--------------------------------|
| Keine Hörschädigung           | <25   | Ticken einer Uhr ohne HG       |
| Leichtgradige Schwerhörigkeit | 26-40 | Blätterrauschen ohne HG schwer |
| Mittelgradige Schwerhörigkeit | 41-60 | Gespräche ohne HG erschwert    |
| Hochgradige Schwerhörigkeit   | 61-80 | Straßenverkehr nur mit HG      |
| Resthörvermögen               | 81-90 | Hupe aus der Nähe mit HG       |
| Ertaubung                     | >91   | Kaum/kein Hörvermögen mit HG   |

Wenn eine Person eine Hörbehinderung hat, wird bei der Feststellung des GdB nicht nur die Schwere der Beeinträchtigung bewertet, sondern auch der Zeitpunkt, zu dem die Behinderung aufgetreten ist. Dies ist wichtig, da es Auswirkungen auf die sprachliche Entwicklung haben kann. Hörgeschädigte Menschen werden je nachdem, wann die Behinderung aufgetreten ist, in drei Gruppen eingeteilt (vgl. Diller / Martsch 2012: S. 24). In der folgenden Tabelle werden die drei Gruppen aufgezeigt.

| Bezeichnung            | Ertaubungszeitpunkt       |
|------------------------|---------------------------|
| Prälinguale Taubheit   | Vor dem Spracherwerb      |
| Perilinguale Ertaubung | Während des Spracherwerbs |
| Postlinguale Taubheit  | Nach dem Spracherwerb     |

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Hörtest zur Feststellung des GdB ohne Hörhilfen, wie Hörgeräte, durchgeführt wird. Außerdem wird das weniger beeinträchtigte Ohr berücksichtigt. Das bedeutet, dass Menschen, die beispielsweise nur auf einem Ohr ertaubt sind und auf dem

anderen Ohr keine Hörschädigung haben, nicht als beeinträchtigt gelten. Aufgrund der Komplexität empfiehlt es sich, ärztliche sowie sozialrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Je nach Ausprägung können verschiedene Rechte geltend gemacht werden; so besteht beispielsweise in einigen Bundesländern das Recht auf Gehörlosengeld.

## SehSchädigung

| Abstufungen der SehSchädigung | Sehschärfe (Visus)  | Mögliche Auswirkungen                        |
|-------------------------------|---------------------|----------------------------------------------|
| Gesetzlich Blind              | Nicht mehr als 0,02 | Kaum/kein Sehvermögen                        |
| Hochgradig sehbehindert       | Nicht mehr als 0,05 | Probleme beim Erkennen von Verkehrsschildern |
| Sehbehindert                  | 0,05 - 0,3          | Schwierigkeiten mit kleiner Schrift          |

Menschen mit einer SehSchädigung stehen bestimmte Formen von finanzieller Unterstützung zu, zum Beispiel Blinden- oder Sehbehindertengeld. Ein solcher Anspruch variiert dabei je nach Bundesland.

## Taubblindheit

Taubblinde Menschen sind von einer doppelten Sinnesbeeinträchtigung betroffen, die besondere Herausforderungen mit sich bringt. Eine Person gilt gesetzlich als taubblind, wenn sie blind ist (GdB 100) und zusätzlich eine Hörschädigung von mindestens 70 GdB aufweist. In solchen Fällen wird der betroffenen Person das Merkzeichen „TBl“ für Taubblindheit in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt. Es ist wichtig zu beachten, dass Taubblindheit als eigenständige Behinderung anerkannt ist und nicht mit Blindheit oder Gehörlosigkeit gleichgesetzt werden kann. Daher sind im Ausweis zusätzlich das Merkzeichen „Bl“ für Blindheit und, falls zutreffend, das Merkzeichen „Gl“ für Gehörlosigkeit aufgeführt.

## Sprachbehinderung

Eine weitere Form von Behinderung ist die Sprachbehinderung. Sie kann in verschiedene Sprachstörungen unterteilt werden, von denen einige im Folgenden näher beschrieben werden.

## Menschen ohne lautsprachliche Kommunikation

Wenn eine Person nicht über die Fähigkeit zur lautsprachlichen Kommunikation verfügt, wird dies fachlich als fehlende lautsprachliche Kommunikation bezeichnet.

Diese Formulierung verdeutlicht, dass es ausschließlich um die Nutzung von Lautsprache geht – nicht jedoch um ein Fehlen von Sprache oder Kommunikationsfähigkeit. Menschen, die nicht lautsprachlich kommunizieren, nutzen häufig vielfältige Ausdrucksformen wie Gebärdensprache, taktile Gebärden, Symbolkarten, elektronische Hilfsmittel (z. B. Talker) sowie körperliche Signale. Diese Kommunikationswege sind individuell, differenziert und ermöglichen aussagekräftige Interaktionen, sofern das Umfeld sie erkennt und unterstützt.

Die Auswirkungen fehlender lautsprachlicher Kommunikation hängen wesentlich davon ab, welche alternativen Ausdrucksformen einer Person zugänglich sind und wie gut das Umfeld in der Lage ist, diese zu verstehen. Therapeutische und pädagogische Maßnahmen können die Kommunikation zusätzlich erleichtern oder erweitern. Dazu zählen Logopädie (Sprachtherapie), Verhaltenstherapie, oder medikamentöse Behandlung in bestimmten Fällen.

Die Gründe für fehlende lautsprachliche Kommunikation sind unterschiedlich. Manche Menschen können aufgrund körperlicher, neurologischer oder entwicklungsbedingter Bedingungen keine Lautsprache nutzen; andere kommunizieren aus psychischen oder emotionalen Gründen nicht lautsprachlich. In jedem Fall ist es entscheidend, die vorhandenen Ausdrucksformen zu respektieren, zu fördern und als vollwertige Kommunikationswege anzuerkennen.

## Stottern

Stottern, medizinisch auch als "Balbuties" bezeichnet, ist eine Sprachstörung, bei der der Redefluss unterbrochen wird. Diese Unterbrechungen können in Form von Wiederholungen von Lauten, Silben oder Wörtern, von Dehnungen einzelner Laute oder von Blockaden, bei denen betroffene Menschen bestimmte Laute überhaupt nicht produzieren können, auftreten. Auch hierbei kann Logopädie hilfreich sein.

## Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen

Viele Menschen benötigen im Bereich Lernen, Entwicklung und Alltagsbewältigung unterschiedliche Formen von Unterstützung. Um diese Bedarfe besser einordnen zu können, ist es hilfreich zu unterscheiden, ob eine Beeinträchtigung vor allem das schulische Lernen betrifft oder ob sie mehrere Lebensbereiche gleichzeitig beeinflusst. Die folgenden Begriffe

Lernbehinderung und geistige Behinderung dienen dazu, diese Unterschiede verständlich und klarzumachen.

Eine **Lernbehinderung** liegt vor, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum hinweg deutliche und anhaltende Schwierigkeiten im schulischen Lernen hat. Betroffene benötigen meist mehr Zeit, individuell angepasste Lernangebote und zusätzliche Unterstützung. Im Alltag hingegen können viele Menschen mit Lernbehinderung weitgehend selbstständig handeln, da die Beeinträchtigung überwiegend das schulische Lernen betrifft.

Von einer **geistigen Behinderung** wird aus fachlicher Sicht gesprochen, wenn zwei zentrale Kriterien erfüllt sind: Erstens liegt der Intelligenzquotient (IQ) unter 70, und zweitens bestehen erhebliche Einschränkungen in grundlegenden Lebensbereichen – etwa in der Alltagsbewältigung, der Kommunikation oder der sozialen Anpassungsfähigkeit. Die Ausprägung kann sehr unterschiedlich sein und bestimmt, welche Art und welches Ausmaß an Unterstützung erforderlich ist, um eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Wir verwenden den Begriff „Menschen mit geistiger Behinderung“, weil er in der gesellschaftlichen Praxis am klarsten verstanden wird und auch in rechtlichen Kontexten verankert ist. So nutzt beispielsweise § 2 Abs. 1 SGB IX den Ausdruck „geistige Beeinträchtigung“. Die Begriffswahl dient daher der Verständlichkeit und der Anschlussfähigkeit an gesetzliche Rahmenbedingungen.

## Psychische Behinderung

Menschen mit psychischer Behinderung erleben Beeinträchtigungen, die sich auf ihren Alltag, ihre schulische oder berufliche Leistungsfähigkeit sowie ihre soziale Teilhabe auswirken können. Laut KOFA/Aktion Mensch spricht man von einer psychischen Behinderung, „wenn Denken, Fühlen, Wahrnehmung und Handeln über einen längeren Zeitraum verändert sind“ (KOFA, 2023). Verschiedene Ursachen wie belastende Erlebnisse, Krankheiten oder Traumata können dazu beitragen. Entscheidend ist, welche Unterstützung benötigt wird, damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich bleibt.

## Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen sind Krankheiten, die über einen langen Zeitraum bestehen und meist nicht vollständig heilbar sind. Sie begleiten Betroffene oft über viele Jahre und können den Alltag dauerhaft beeinflussen.

Beispiele hierfür sind Glaukom, eine Augenerkrankung, die unbehandelt zur Erblindung führen kann, Diabetes, bei dem der Körper den Blutzucker nicht richtig regulieren kann, oder Epilepsie, die mit wiederkehrenden Anfällen einhergeht.

Statistiken zeigen, dass die meisten schweren Behinderungen durch Krankheiten entstehen: Rund 91 % gehen auf eine Erkrankung zurück (Pressemitteilung Nr. 281 vom 19. Juli 2024 des Statistischen Bundesamts). Unfälle oder Berufskrankheiten spielen dabei eine deutlich geringere Rolle – sie machen nur etwa 1 % der Fälle aus (ebd.).

Eine Erkrankung wird dann als Behinderung anerkannt, wenn sie den Alltag oder die gesellschaftliche Teilhabe so stark einschränkt, dass Barrierefreiheit, Hilfsmittel oder Unterstützung notwendig sind, damit Betroffene gut und gleichberechtigt am Leben teilnehmen können.

## Inklusion

Das Grundgesetz (GG) verbietet in Art. 3 Abs. 3 die Benachteiligung von Personen aufgrund bestimmter Merkmale, wie etwa einer Behinderung. Dieser Anspruch wird durch das Ziel der Inklusion unterstützt, das darauf abzielt, allen Menschen gleiche Chancen zu ermöglichen, um vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

## Barrierefreiheit

Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist der Begriff Barrierefreiheit wie folgt zu definieren:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Barrierefreiheit kann leicht umgesetzt werden und ist auch für nicht-behinderte Menschen vorteilhaft, beispielsweise durch die Möglichkeiten der Digitalisierung. Da nur rund 3 % der Behinderungen angeboren sind oder im ersten Lebensjahr auftreten, zeigt sich: Behinderung kann jede Person im Laufe ihres Lebens betreffen – Barrierefreiheit ist daher für alle relevant (Pressemitteilung Nr. 281 vom 19. Juli 2024 des Statistischen Bundesamtes).

## Barrierefreier Zugang zu Informationen

Medien müssen barrierefrei gestaltet sein, damit alle Menschen darauf zugreifen können. Dies umfasst Alternativtexte, Audiodeskriptionen, Gebärdensprachdolmetschung und Untertitel. Gemäß Art. 21 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Informationszugänglichkeit. Dennoch haben beispielsweise blinde Personen weiterhin das Problem, an zugängliche Literatur zu kommen, da lediglich nur etwa 3 % der deutschsprachigen Literatur barrierefrei für Blinde verfügbar ist.

## Barrierefreies Design (Universal Design)

Das Prinzip des Universal Designs bezieht sich darauf, die Zugänglichkeit von Anfang an für alle Nutzer\*innengruppen zu berücksichtigen, sodass nachträgliche Anpassungen für bestimmte Personengruppen gar nicht erst nötig werden. Auf diese Weise lassen sich zeitliche und personelle Ressourcen einsparen. Ein Beispiel hierfür ist die digitale Erstellung von Dokumenten, die von vornherein so gestaltet sind, dass sie auch für blinde Personen zugänglich sind, ohne zusätzlichen Aufwand.

## Digitale Barrierefreiheit

Damit digitale Inhalte für alle Nutzer\*innen zugänglich sind, müssen bestimmte Anforderungen berücksichtigt werden. Kapitel 3.10 erklärt die relevanten Kriterien und Maßnahmen.

## Leichte Sprache

Um Texte für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit geringen Deutschkenntnissen verständlich zu machen, empfiehlt es sich, neben der Standardsprache auch die Leichte Sprache anzubieten. Leichte Sprache folgt speziellen Regeln, daher ist es ratsam, eine auf Leichte Sprache spezialisierte Agentur zu beauftragen.



## 2. Gemeinsam unterwegs

# Orientierung für Ehrenamtliche im Tandem

Natürlich hat eine einzelne Person nicht die Möglichkeit, Barrieren komplett zu beheben und selbstverständlich ist Inklusionsarbeit ein kollektives Anliegen. Einzelnen Individuen wird es nicht gelingen Inklusion auf höchstem Niveau zu erreichen, doch die Inklusionsarbeit beginnt stets bei einem selbst. Dafür ist eine ernsthafte Reflexion notwendig. Jede\*r muss für sich die Frage beantworten, weshalb Inklusion wichtig ist. Nehmen wir Inklusion als bewusste Aufgabe wahr – oder betrachten wir sie bereits als Selbstverständlichkeit? Wir wollen unsere Haupt- und Ehrenamtlichen dabei unterstützen, mit Hilfe dieser Handreichung und anhand von Beispielen, die Wichtigkeit der Inklusion für sich zu entdecken. Zudem bieten wir in verschiedenen Kategorien praktische Handlungstipps an, die die Hemmungen und Sorgen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen abbauen können. Ein völlig fehlerfreies Verhalten lässt sich jedoch nicht garantieren – Fehler sind menschlich. Kein Mensch ist frei von Fehlern. Menschen, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht, können ähnliche Denkmuster entwickeln. Wir können unseren Horizont jedoch erweitern, wenn wir mit anderen Menschen in Kontakt treten und neue Erfahrungen sammeln. Zum Beispiel wird eine blinde Person verständlicherweise nicht unbedingt wissen, sofern sie keinen Kontakt mit gehörlosen Menschen hatte, dass die Gebärdensprache nicht universell ist, sondern jede Kultur/Region eine eigene Gebärdensprache hat.

Nachfolgend einige Tipps:

### 2.1 Innere Blockaden beheben

Vorerst ist es enorm wichtig, dass wir unsere eigenen mentalen Barrieren beseitigen, sodass eine zielstrebige und effektive Handlung möglich wird.

#### Sinngebung

Um eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung der Inklusion zu erreichen, ist es wichtig, dass Inklusion als eine natürliche Notwendigkeit und als Menschenrecht betrachtet wird, die für die gesamte Gemeinschaft von Vorteil ist, anstatt als lästige Pflicht. Wenn Inklusion ausschließlich als Verpflichtung angesehen wird, kann dies dazu führen, dass sich einige Menschen unter Druck gesetzt fühlen und die Maßnahmen nicht aus Überzeugung umsetzen. Da niemand gerne etwas vorgeschrieben bekommt.





## **Geduld aufbringen**

Selbstverständlich können nicht alle Barrieren von heute auf morgen behoben werden. Jeder Schritt in Richtung Inklusion ist jedoch ein Schritt in die richtige Richtung und hilft dabei, dass Menschen mit Beeinträchtigungen seltener auf Hindernisse stoßen. Es ist wichtig zu erkennen, dass Inklusion ein kontinuierlicher Prozess ist und die Ergebnisse möglicherweise nicht sofort sichtbar sind.



## **Komfortzone verlassen**

Barrierefreiheit erfordert manchmal Veränderungen, die jedoch neue Perspektiven eröffnen und zu mehr Gerechtigkeit beitragen. Die gesamte Gesellschaft profitiert von der Barrierefreiheit: So erleichtern beispielsweise Rampen nicht nur Rollstuhlfahrenden, sondern auch Personen mit Kinderwagen oder Gepäck den Zugang. Deshalb ist es sinnvoll, alte Gewohnheiten zu überdenken.



## **Toleranz**

Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sollte eine Selbstverständlichkeit sein und beruht auf Gegenseitigkeit. Schließlich werden durch Mitmenschen verursachte Barrieren von betroffenen Personen toleriert. Menschen mit Behinderungen sind sich bewusst, dass die Barrieren nicht aus Böswilligkeit, sondern meist aus Unwissenheit entstehen. Gleichzeitig erfordert Inklusion, dass alle bereit sind, ihre Komfortzone zu verlassen. Ohne diese Bereitschaft werden Barrieren oft mit Ausreden gerechtfertigt; ist der Wille zur Inklusion da, lassen sich zahlreiche Lösungswege finden – und diese sind unerschöpflich.



## **Stigmatisierungen beseitigen**

Menschen mit Behinderungen haben ebenso wie nichtbehinderte Menschen individuelle Stärken, Fähigkeiten und Herausforderungen. Grundsätzlich sind Menschen unter niemals gleichartig. So sind beispielsweise Stigmatisierungen wie die Behauptung, alle blinden Menschen seien Analphabet\*innen, falsch – auch wenn lediglich 10 % der Blinden die Brailleschrift beherrschen. Es ist wichtig, jeden Menschen als Individuum zu betrachten und nicht von voreingenommenen Annahmen auszugehen.



## **Unsicherheiten überwinden**

Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen werden häufig gemieden, weil andere Menschen unsicher sind oder wenig Wissen über ihre Lebensrealitäten haben. Dies kann wiederum zu einer Isolation von Menschen mit Behinderung führen. Um dies zu vermeiden,

ist es wichtig, sich der eigenen Unsicherheiten bewusst zu werden und das Wissen über die Erfahrungen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zu erweitern.

## 2.2 Unwissenheit beseitigen

Inklusion ist schön und gut, jedoch gilt es, erst herauszufinden, was wie getan werden muss. Als Mensch ohne Behinderung ist es oft schwer, sich in die Lage von Menschen mit Behinderung hineinzusetzen und mögliche Hindernisse zu erkennen. Deshalb ist es sehr nützlich, sich in Themen wie Behinderung oder Inklusion einzuarbeiten, damit Inklusionsarbeit effektiv geleistet werden kann.

### Einlesen

Um sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen, sind Fachliteratur oder auch Biografien von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zu empfehlen. Im Kapitel Literaturempfehlungen sind einige Quellen aufgeführt.

### Kontaktaufnahme mit Verbänden

Verbände für Inklusionsarbeit bieten in der Regel Seminare und Beratung zu diesem Thema an. Es empfiehlt sich, diese Angebote zu nutzen, um professionelle Unterstützung zu erhalten. Einige Anlaufstellen, die in Frage kommen könnten, sind im Kapitel weitere Anlaufstellen aufgelistet.

### Channels folgen

Auf sozialen Medien gestalten Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen Inhalte zur Aufklärung und Sensibilisierung. Mit einem kostenlosen Abonnement wird die Arbeit dieser Kanalbetreiber wertgeschätzt und zudem ist es eine gute Möglichkeit zur Wissensaneignung zu dieser Thematik. Im Kapitel Aufklärungskanäle sind einige informative Kanäle zu finden.

### Kontakt mit Expert\*innen in eigener Sache aufnehmen

Einige Menschen zögern, Kontakt zu Personen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten aufzunehmen, aus Angst, etwas Unangemessenes zu sagen oder zu tun. Jedoch besagt die Kontakthypothese von Gordon Allport, dass Vorurteile gegenüber Personengruppen abnehmen, je häufiger eine Interaktion mit ihnen stattfindet. Daher ist es unverzichtbar, den Kontakt zu betroffenen Menschen aktiv zu suchen, um eine positivere Einstellung zu entwickeln

und Bedenken zu überwinden. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Begegnungen auf Augenhöhe und auf freiwilliger Basis stattfinden, sodass beide Seiten davon profitieren. Kontakte, die ausschließlich in der Schule oder im Arbeitsumfeld entstehen, können nicht immer zu einem tiefen Verständnis führen. Es geht nicht nur darum, einen oberflächlichen Kontakt zu Mitschüler\*innen oder Kolleg\*innen zu haben. Eine tiefere, freiwillige Interaktion ist nötig, um einen wahren Austausch zu ermöglichen.

## 2.3 Tipps zur Nachempfindung

Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderungen und chronischen Erkrankungen entwickelt sich Empathie. Allerdings ist das vollständige Nachempfinden nur begrenzt möglich, sofern diese Einschränkungen nicht am eigenen Leib erfahren wurden. Im folgenden Kapitel kannst du einige Tipps hierzu finden.

### Ausflug in das Dialoghaus

Um nachzuempfinden, wie es ist, eine Sinnesbeeinträchtigung zu haben, lohnt es sich, in die Rolle der betroffenen Menschen zu schlüpfen. Ein Besuch im Dialoghaus ist dafür eine gute Möglichkeit. Dort kann ein kleiner Eindruck über den Alltag von Menschen mit Sinnesbehinderungen gewonnen werden.

### Aufsetzen von Simulationsbrillen

Anhand von Simulationsbrillen können verschiedenste Sehstärken und Sehbehinderungen simuliert werden. Es ist ratsam, die Brillen in verschiedenen Alltagssituationen wie zum Beispiel beim Lesen oder Einkaufen zu tragen, um das Alltagsleben der sehgeschädigten Menschen besser nachempfinden zu können.

## 2.4 Kommunikationstipps:

„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“ heißt es, jedoch können Unklarheiten und Missverständnisse nur durch Gespräche behoben werden. Zudem bekommen betroffene Menschen nicht länger das Gefühl der Ausgrenzung, was schließlich nicht sein muss und darf. Das Hauptziel ist selbstverständlich die wertschätzende Kommunikation.

## **Gebärdensprache und Lormen lernen (GI und TBI)**

Mithilfe von Hörhilfen wie Hörgeräten, können schwerhörige Menschen über Lautsprache kommunizieren. Jedoch sind Taubblinde auf Lormen und Gehörlose auf die Gebärdensprache angewiesen. Daher ist es hilfreich, dass das Lormen und die Gebärdensprache erlernt werden, damit die Kommunikation stattfinden kann. Zumal die schriftliche Kommunikation von gehörlosen Menschen nicht bevorzugt wird.

## **Das Erkennen von Mimik, Gestik und Mundbild ermöglichen (GI)**

Neben Handzeichen sind Mimik, Gestik und Lippenlesen essenziell für die Gebärdensprache. Die Aufrechterhaltung des Blickkontaktes ist für das Lippenlesen enorm wichtig. Das Tragen von Gesichtsbedeckungen, wie etwa Masken, erschwert die Kommunikation für Gehörlose, da das Erkennen von Mimik und das Lippenlesen nicht möglich sind.

## **Möglichst deutlich sprechen (Hörgeschädigte)**

Eine deutliche Aussprache, bei der Nuscheln und Verschlucken von Buchstaben vermieden werden, erleichtert es schwerhörigen Menschen, das Gesagte akustisch besser zu verstehen. Jedoch erschwert eine übertriebene Betonung das Lippenlesen. Ebenso ist Schreien nicht effektiv für die Kommunikation.

## **Gesprächspartner\*innen direkt ansprechen**

Dass der/die Kommunikationspartner\*in eine Behinderung hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass Dritte einbezogen werden müssen. Falls Dolmetscher\*innen erforderlich sind, wird direkt der/die Gesprächspartner\*in angesprochen und angesehen.

## **Bei Bedarf um eine Wiederholung bitten (Hörgeschädigte)**

Beim Gebrauch der Lautsprache können einige gehörlose oder schwerhörige Menschen Artikulationsschwierigkeiten haben (audiogene Dyslalie). Dies unterstreicht die Bedeutung der frühzeitigen Ausstattung mit Hörhilfen. Besonders dann, wenn sie vor oder während des Erwerbs der Lautsprache ertaubten, kann es vorkommen, dass Gesprochenes nicht sofort akustisch verstanden wird. In solchen Fällen ist es sinnvoll, um eine Wiederholung zu bitten. Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sollten zudem ermutigt werden, nachzufragen, wenn sie etwas nicht verstehen. Häufig wird es als unangenehm empfunden, wenn im Gespräch deutlich wird, dass einer der Gesprächsteilnehmenden dem Gesagten nicht folgen konnte, da dies als Desinteresse interpretiert werden kann.



## Aufmerksamkeit erregen (Gehörlose)

Beim Kommunizieren mit gehörlosen Menschen kann es hilfreich sein, sie sanft an der Schulter anzutippen, um ihre Aufmerksamkeit zu erlangen. Ein weiterer Weg, dies zu tun, könnte sein, das Licht ein- und auszuschalten. Ebenso können Klopfen auf den Tisch oder Stampfen mit dem Fuß als Signal dienen, um einen Dialog zu beginnen, da dadurch Vibrationen erzeugt werden.



## Einfache Sprache

Aus Gründen der Verständlichkeit ist die Verwendung einfacher Sprache sowohl für Menschen mit besonderem Lernbedarf als auch für Nicht-Muttersprachler\*innen sehr hilfreich.



## Verbalisierung – wörtliche Aussprache (BL)

Mimik, Gestik und Handlungen, die zum Verständnis des Gesprächs relevant sind, müssen für blinde Menschen verbal mitgeteilt werden. Wenn eine Person zum Beispiel wortlos den Platz verlässt, muss diese Handlung ausgesprochen werden, damit die blinde Person nicht mit dem leeren Stuhl spricht. Auch das Melden der Teilnehmenden sollte blinden Referierenden und Moderierenden mitgeteilt werden.



## Sensible Sprache

Rollstuhlfahrende gehen spazieren und blinde Menschen schauen Filme. An diesen Äußerungen ist nichts verwerflich, jedoch sind diskriminierende Bezeichnungen, wie „taubstumm“ unangemessen, da Gehörlose nicht stumm sind.



## Behinderungen und Erkrankungen sind keine Tabuthemen

Sowohl Behinderungen als auch Erkrankungen sind keine Tabuthemen und Fragen diesbezüglich sollten auf jeden Fall gestellt werden, um falsche Annahmen verhindert werden können. Vor allem ist es bei einer Zusammenarbeit sehr wichtig zu wissen, wie stark die Behinderung und/oder die chronische Erkrankung ausgeprägt ist, um die erforderliche Hilfestellung gewährleisten zu können. Zum Beispiel sind blinde Menschen sehr unterschiedlich bei ihrer visuellen Wahrnehmung: Einige können noch Umrisse erkennen, einige hell und dunkel unterscheiden und einige wiederum können absolut nichts Visuelles wahrnehmen.

Nichtsdestotrotz ist Fremdouting nicht angebracht, sodass die Entscheidung über die Offenbarung der betroffenen Person selbst überlassen bleibt. Zudem sind je nach Beziehungsstand Fragen nach der Ursache der Behinderung und/oder chronischen Erkrankung unangemessen. Eine gewisse Neugier ist menschlich, jedoch sind diese Fragestellungen kontextabhängig und je nach stand der Beziehung zueinander legitim. Des Weiteren besitzt jedes Individuum eine Vielzahl von Eigenschaften, und dementsprechend sollten Personen nicht

auf ihre Einschränkungen reduziert werden, sodass sich die Gespräche nicht nur um dieses Thema drehen.

## 2.5 Selbstständigkeit fördern

Eine Einschränkung führt nicht automatisch zu einer völligen Hilflosigkeit. Je nach Art der Einschränkung können viele Tätigkeiten von betroffenen Menschen selbstständig ausgeführt werden. Daher sollten Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen im Rahmen ihrer Kapazitäten empowert werden, denn die Überhütung sowie die Fremdbestimmung hat negative Folgen auf das Selbstbewusstsein und auf die Selbstständigkeit.

### Ermutigen

Durch die Überbehütung kommt es häufig dazu, dass Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Fähigkeiten nicht kennen und wenig Selbstvertrauen haben. Daher ist das Ermutigen und Empowern bei der Erreichung realistischer Ziele sehr wichtig.

### Kontakt mit Peers herstellen

Durch die Interaktion mit anderen Menschen mit Behinderungen, erfahren Menschen mit Beeinträchtigungen ganz nebenbei, wie andere Personen mit ihrer Behinderung und/oder Erkrankung umgehen und ihr Leben meistern. Mögliche Begegnungsorte sind zum Beispiel Vereine für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. Diese Selbsthilfeorganisationen bieten u. a. Peer-Beratungen sowie Stammtische an, um die Mitglieder miteinander zu vernetzen.

### Rundgang (Bl)

Um die autonome Mobilität gewährleisten zu können, ist es sinnvoll, dass blinde Menschen in einer neuen Umgebung begleitet werden und gezeigt bekommen, wo sich u. a. die Räumlichkeiten befinden. Dadurch können sie sich einen Überblick verschaffen. Der Orientierungssinn ist bei jeder Person unterschiedlich stark ausgeprägt, sodass einige Personen die Wege sofort verinnerlichen, während andere mehr Unterstützung beim Einprägen der Wege benötigen.

### Feste Ordnung (Bl)

Damit blinde Menschen ohne fremde Hilfe Gegenstände auffinden können, ist es enorm wichtig, dass nichts ohne Beteiligung der betroffenen Person umgeräumt wird.



### **Wissensvermittlung taktil und/oder auditiv gestalten (BI)**

Das Beobachtungslernen nach Albert Bandura ist für blinde Menschen nur eingeschränkt möglich. Stattdessen lernen sie am besten durch Berührung und Hören. Das bedeutet aber auch, dass ihr Lernen weniger spontan erfolgt. Deshalb sollte der Lernprozess gezielt geplant und bewusst gestaltet werden.



### **Zurverfügungstellung von barrierefreien Dokumenten (BI)**

Anhand barrierefreier Dokumente können blinde Menschen mithilfe blindentechnischer Hilfsmittel, wie Braillezeile und Screenreader, Texte selbstständig und ohne fremde Hilfe Texte erfassen.



### **Texte in Leichter Sprache verfassen**

Um die Verständlichkeit zu erhöhen, sollten Texte neben Alltagssprache insbesondere für Menschen mit besonderem Lernbedarf auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.



### **Bauliche Barrieren beseitigen (Rollstuhlfahrende)**

Damit die Mobilität von Rollstuhlfahrenden gewährleistet ist, ist bei der Gestaltung oder Auswahl der Veranstaltungsräume auf bauliche Barrierefreiheit zu achten.

## **2.6 Hilfestellung**

Die Selbstständigkeit hat ihre Grenzen. Alle Menschen sind ab einem bestimmten Punkt auf die Unterstützung anderer angewiesen. Auch blinde Menschen, die barrierefreie digitale Inhalte benötigen, können durch technische Hilfsmittel und Unterstützung ein hohes Maß an Eigenständigkeit erreichen. Gleichzeitig entwickeln viele ein hohes technisches Verständnis und können anderen bei technischen Fragen hilfreich zur Seite stehen – ein Beispiel dafür, wie gegenseitige Unterstützung Selbstständigkeit ergänzt.

## Erst fragen, dann helfen.

Es ist enorm wichtig, erst nachzufragen, ob eine andere Person Hilfe oder Unterstützung möchte, bevor man handelt. Zum Beispiel sollten Rollstuhlfahrer\*innen nicht ohne Nachfrage geschoben und blinde Menschen nicht ungefragt geführt werden. Manchmal wird aus Sorge, die angebotene Hilfe könne schroff abgelehnt werden, gar keine Unterstützung angeboten. Selbstverständlich ist eine barsche Antwort nicht auszuschließen. Allerdings sollte das nicht dazu führen, dass andere, die tatsächlich Unterstützung benötigen und diese auch wünschen, allein gelassen werden. Da Menschen mit Behinderungen leider häufig diskriminierende Erfahrungen machen, fällt es ihnen oft schwer, von sich aus um Unterstützung zu bitten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die eigene Unterstützungsbereitschaft klar zu signalisieren.

## Die passende Hilfe leisten

Wenn eine Hilfestellung gewünscht ist, sollte zuerst geklärt werden, wie die Hilfe geleistet werden soll. Zum Beispiel haken sich blinde Personen, die Rechtshänder\*innen sind, am linken Armgelenk der führenden Person ein, sodass der Blindenstock mit der rechten Hand gependelt werden kann.

## 2.7 Sicherheit

„Ohne Sicherheit ist keine Freiheit“ (Wilhelm von Humboldt). Sicherheit sollte so gewährleistet sein, dass jedem Individuum ermöglicht wird, so sicher und eigenständig wie möglich, die eigenen Angelegenheiten anzugehen.

### Türen nicht offenstehen lassen (BI)

Vor allem die Türen von Schränken sollten geschlossen werden. Bei Zimmertüren ist es manchmal erforderlich, dass diese geöffnet werden. Dann sollten sie aber komplett geöffnet werden, um zu vermeiden, dass blinde Menschen dagegen stoßen.

### Keine Stolpergefahr

Das Liegenlassen von Gegenständen auf dem Boden führt zu Stolpergefahr. Zudem beeinträchtigt es die Mobilität von Rollstuhlfahrenden.

## 2.8 Bewahrung von Grenzen

Die persönlichen Grenzen jeder Person müssen respektiert werden, und niemand sollte sich belästigt fühlen. Allgemeine Informationen dazu sind im „Schulungshandbuch Partnerschaften“ des SmF zu finden.



## Nicht Anstarren

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass niemand gerne angestarrt wird. Leider sind Menschen mit Behinderungen immer wieder damit konfrontiert. Ein jede\*r sollte darauf achten, niemand anzustarren – unabhängig davon, ob mit oder ohne Behinderung.



## Keine ungefragten Berührungen

Das Berühren des Körpers oder persönlicher Gegenstände ist ohne Erlaubnis untersagt.

## 2.9 Begegnung auf Augenhöhe

Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sind weder über- noch unterlegen, sondern gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten auch dementsprechend angesehen und behandelt werden.



## Betroffene Menschen sind nicht zu bemitleiden

Das Leben stellt alle Menschen vor Herausforderungen, und jeder hat seine eigenen Schwierigkeiten zu bewältigen. Eine Behinderung und/oder chronische Erkrankung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass betroffene Personen weniger glücklich oder erfolgreich sind. Daher ist Mitleid in solchen Situationen nicht angebracht. Empathie hingegen ist wichtig – sie sollte sich jedoch nicht auf die Behinderung oder chronische Erkrankung selbst beziehen, sondern beispielsweise auf Situationen wie die Ablehnung eines Antrags durch einen Leistungsträger (Kostenträger).



## Keine positive Diskriminierung

Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen stehen häufig vor besonderen Herausforderungen, wenn es darum geht, alltägliche Aufgaben zu bewältigen, die für andere selbstverständlich sind. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, gibt es spezielle Regelungen und Vorschriften. Diese beinhalten unter anderem die Möglichkeit, bei Prüfungen mehr Zeit zu erhalten oder spezielle Anpassungen am Arbeitsplatz vorzunehmen. Solche Maßnahmen sind keine Privilegien, sondern notwendige Schritte, um allen Menschen gleiche Teilhabemöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, positive Diskriminierung zu vermeiden, da diese das Arbeitsklima beeinträchtigen und ein Gefühl der Entwürdigung hervorrufen kann. Konstruktive Kritik sowie die Bereitschaft zur kontinuierlichen Optimierung spielen daher eine wichtige Rolle im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.

## 2.10 Gestaltung von barrierefreien digitalen Dokumenten

Die Verfügbarkeit digitaler Inhalte ist insbesondere für blinde Menschen wichtig. Zwar können analoge Unterlagen eingescannt werden, jedoch ist dies mit einem höheren Zeitaufwand verbunden. Blinde Menschen können eingescannte Dateien nicht ohne Weiteres lesen. Zuerst müssen sie mit einer OCR-Software (Texterkennungssoftware) erfasst werden, die den Text anschließend vorliest. Das geschieht nicht immer fehlerfrei.

### Elemente formatieren

Überschriften, Links, Formularfelder und andere Elemente müssen als solche kenntlich gemacht werden, damit mit dem Screenreader direkt zu diesen Stellen navigiert werden kann. Dies ist nicht nur für blinde Menschen hilfreich, denn beispielsweise das Auszeichnen von Überschriften ermöglicht die automatische Generierung eines Inhaltsverzeichnisses.

### Worddokumente bevorzugen

Aufgrund seiner Zuverlässigkeit wird Word häufig von Screenreader-Nutzenden bevorzugt. Zudem bietet Word weitere Möglichkeiten, Steuerelemente hinzuzufügen, wie beispielsweise Textmarken, die direkt angesteuert werden können. Auf diese kleinen, aber effektiven Hilfen sind Nutzende von Sprachausgaben angewiesen, um zeitlich mit sehenden Menschen mithalten zu können.

### Beschreibung von Grafiken

Da Grafiken von Sprachausgaben nicht direkt erfasst werden können und Texte in Bildern nicht automatisch vorgelesen werden, ist es ratsam, sie mithilfe von Alternativtexten zu beschreiben. Ein Alternativtext ist eine kurze, prägnante Beschreibung, die von der Sprachausgabe erkannt und vorgelesen wird. Wenn das grafische Element nur dekorativen Zwecken dient und keinen inhaltlichen Mehrwert bietet, sollte das Kontrollkästchen „Als dekorativ markieren“ aktiviert werden. Dadurch wird es von der Sprachausgabe ignoriert.

### Texthervorhebungen

Anstatt farblicher Markierungen sollten Texthervorhebungen fett oder kursiv gesetzt werden, da Menschen mit Farbwahrnehmungsstörung, wie zum Beispiel einer Rot-Grün-Schwäche, farbige Hervorhebungen nicht zuverlässig erkennen können.



## 2.11 Soziale Medien

Soziale Medien spielen u. a. für die Öffentlichkeitsarbeit eine essenzielle Rolle, jedoch ist darauf zu achten, dass die Beiträge barrierefrei gestaltet werden.



### Alternativtext (BI)

Alternativtexte, auch als Alt-Texte oder Alt-Attribute bekannt, haben die Funktion, den Inhalt von Bildern für blinde Personen zugänglich zu machen. Automatische Bildbeschreibungen werden von Plattformen wie Instagram generiert, aber das Hinzufügen von Alternativtexten ist hilfreich, um Fehler zu vermeiden. Es ist wichtig, sorgfältig abzuwägen, welche Aspekte relevant sind, um den Bildinhalt vollständig zu erfassen.



### Audiodeskription (BI)

In Videos sind manchmal wichtige visuelle Informationen enthalten, die nicht allein durch den Ton vermittelt werden können. Aus diesem Grund ist es wichtig, sie mithilfe von Audiobeschreibung, auch als Audio-Deskription bezeichnet, für blinde Menschen zugänglich zu machen. Eine Audiobeschreibung ist eine gesprochene Erklärung des visuellen Geschehens in einem Video. Sie beschreibt wichtige visuelle Elemente, Handlungen und Informationen, die im Video präsentiert werden. Diese Beschreibungen ermöglichen es blinden Zuschauenden, den Inhalt des Videos besser zu verstehen und zu erfassen. Dabei ist besonders auf die Relevanz der Aspekte zu achten, da die Audiobeschreibung nur in Dialogpausen erfolgen kann.



### Untertitelung (GI)

Für hörgeschädigte Zuschauer\*innen sind Untertitelungen notwendig, damit Dialoge in Videos mitgelesen werden können. Untertitel geben sowohl den Text der Dialoge als auch relevante Geräusche oder Hintergrundinformationen wieder. Diese Maßnahme ist auch für Menschen nützlich, die grundsätzlich nicht auf Untertitelung angewiesen sind, jedoch Videos in der Öffentlichkeit ohne Kopfhörer schauen, um Störgeräusche zu vermeiden.

## **Gebärden (GI)**

Dass Dolmetscher\*innen in Videos eingesetzt werden, ist ebenfalls erforderlich, denn die Gebärdensprache ist eine eigenständige Sprache und unterscheidet sich somit von der Schriftsprache. Untertitel sind für gehörlose Zuschauer\*innen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist, nicht optimal. Deshalb sind Gebärden-Dolmetscher\*innen eine bessere Alternative.

## **Transkription**

Podcast Aufnahmen sind für gehörlose Menschen zu transkribieren. Dabei besteht die Möglichkeit, entweder das Gesagte wortwörtlich zu verschriftlichen oder nur die wesentlichen Aspekte zu erfassen, indem beispielsweise Füllwörter weggelassen werden.

## **Einfache Sprache/Leichte Sprache**

Durch eine klare und leicht verständliche Ausdrucksweise wird sichergestellt, dass der Inhalt der Postings für eine breite Zielgruppe zugänglich ist, einschließlich Menschen mit Lernschwierigkeiten oder sprachlichen Beeinträchtigungen.

## **2.12 Organisation und Durchführung barrierefreier Veranstaltungen**

Im Folgenden werden einige Tipps zur Organisation von barrierefreien Veranstaltungen genannt.

### **Barrierefreie Ankündigung von Veranstaltungen**

Um Menschen mit Behinderungen zu erreichen, sollten Veranstaltungsankündigungen, wie PR-Materialien und Postings auf Sozialen Medien, barrierefrei gestaltet werden. Da Menschen mit Behinderungen leider häufig Ausgrenzungserfahrungen machen, werden barrierefreie Veranstaltungen nicht als selbstverständlich wahrgenommen. Deshalb ist es wichtig, ausdrücklich auf die Barrierefreiheit der jeweiligen Veranstaltungen hinzuweisen. Zudem sollte konkret angegeben werden, in welcher Form die Barrierefreiheit gewährleistet ist – beispielsweise, ob Gebärdensprachdolmetschende anwesend sind.

### **Aufklärung der referierenden Person über besondere Bedarfe**

Die referierende Person sollte im Voraus darüber informiert werden, dass einige Teilnehmende Beeinträchtigungen haben, damit besonders auf Barrierefreiheit geachtet wird – etwa indem Referent\*innen nicht nur auf Grafiken verweisen, sondern diese auch mündlich erläutern. Außerdem kann es in einigen Fällen erforderlich sein, häufiger Pausen einzulegen. Auch dies

sollte der referierenden Person rechtzeitig mitgeteilt werden, damit es in der Zeitplanung berücksichtigt werden kann.



## **Benutzungshinweise für Videokonferenzdienst zusenden**

Da es sein kann, dass einige Teilnehmende keine Vorkenntnisse mit Videokonferenzdiensten haben, sollte im Voraus eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zugesendet werden. So können sich die Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung mit dem jeweiligen Videokonferenzdienst vertraut machen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, effektiv an der Onlineveranstaltung teilzunehmen – etwa indem sie eigenständig das Mikrofon stummschalten oder wieder aktivieren sowie die virtuelle Hand heben und senken können. Für verunsicherte Teilnehmende kann es hilfreich sein, eine Testsitzung anzubieten, um die Funktionen auszuprobieren. So können weitgehend technische Schwierigkeiten vermieden und reibungslose Abläufe gewährleistet werden.



## **Dokumente im Voraus zukommen lassen**

Die frühzeitige Bereitstellung erforderlicher Dokumente für Meetings ist für Personen mit Sinnesbehinderungen von essenzieller Bedeutung. Dies gilt insbesondere für blinde Teilnehmende, denen es sonst schwerfallen könnte, dem Meeting zu folgen, während sie auf die Sprachausgabe angewiesen sind. Durch die rechtzeitige Bereitstellung der Unterlagen können potenzielle Barrieren identifiziert und adressiert werden, was blinden Teilnehmenden die volle Konzentration auf das Meeting ermöglicht.

Auch hörgeschädigte Personen profitieren von dieser Praxis. Sie stehen oftmals vor der Herausforderung, Lippenlesen zu müssen und gleichzeitig auf Mimik, Gestik und schriftliche Dokumente zu achten. Die frühzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen erlaubt es ihnen, sich im Voraus gründlich mit den Inhalten auseinanderzusetzen und so eine solide Basis für die aktive Teilnahme am Meeting zu schaffen.



## **Barrierefreie Veranstaltungen in Präsenz**

### **Für Rollstuhlfahrende:**

- Behindertenparkplätze (in der Nähe des Veranstaltungsortes)
- Rampen und/oder Aufzüge
- Spiegel im Aufzug (um die Sicherheit beim Ausstieg aus dem Lift zu gewährleisten)
- Breite Türen
- Geräumige Räumlichkeiten

- Barrierefreie Toiletten
- Begehbare Duschen (bei Übernachtungen)

#### **Für Sehgeschädigte:**

- Gute Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln
- Blindenleitsysteme zum Gebäude und im Gebäude zu den jeweiligen Räumlichkeiten
- Braille Beschriftungen u. a. an den Türen
- Sprachausgabe im Fahrstuhl

#### **Für Hörgeschädigte:**

- Induktionsschleife
- Gebärden- und Schriftdolmetschende

### **Sitzordnung in Präsenzveranstaltungen**



Für hörgeschädigte Menschen ist die vorderste Reihe am geeignetsten, da sie von dort aus die Referierenden als auch ggf. die Dolmetscher\*innen gut sehen können. Einige Rollstuhlfahrende setzen sich bevorzugt auf einen bereitgestellten Stuhl. Daher ist es am sinnvollsten, am Anfang oder Ende der Reihen Stühle für Rollstuhlfahrende freizuhalten, damit die Rollstühle direkt neben den Besitzer\*innen platziert werden können. So ist es den betroffenen Personen möglich, sich bei Bedarf in den Rollstuhl zu setzen und den Platz verlassen. Für sehbehinderte und blinde Personen sollte die zweite Reihe freigehalten werden, da sie bei Bedarf leichter mit den Referierenden kommunizieren können, wenn beispielsweise etwas nicht zugänglich ist. Auch kann ggf. der Bildschirminhalt von dort besser erkannt werden. Persönliche Assistenzkräfte werden nicht von assistenznehmenden Personen getrennt. Außerdem sollten genügend Möglichkeiten für das Aufladen von Akkus vorhanden sein, damit beispielsweise Menschen, die künstlich beatmet werden, den Akku ihrer Beatmungsmaschine aufladen können.



# 3. Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen

Art. 3 Abs. 1 GG lautet „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand aufgrund einer Behinderung oder aus einem anderen Grund diskriminiert werden. Demnach verfügen Menschen mit Behinderungen über dieselben Rechte und Pflichten wie Menschen ohne Behinderungen. Um Chancengleichheit zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern, stehen verschiedene staatliche Leistungen zur Verfügung, auf die Menschen mit Behinderung zurückgreifen können.

## 3.1 Bedarfsgerechter und barrierefreier Wohnraum

Wohnraum sollte so gestaltet sein, dass Menschen möglichst selbstständig, sicher und dauerhaft darin leben können. Veränderungen im Leben – etwa durch Alter, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Krankheit oder Unfall – können dazu führen, dass eine Wohnung den individuellen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. In solchen Fällen kann eine Anpassung des Wohnraums erforderlich sein.

Barrierefreier und bedarfsgerechter Wohnraum umfasst bauliche Maßnahmen, die den Alltag erleichtern und eine selbstständige Nutzung der Wohnung ermöglichen oder erhalten. Dazu gehören unter anderem:

- stufenlose Zugänge und barrierearme Wohnungsgrundrisse,
- bodengleiche Duschen,
- Haltegriffe und rutschhemmende Bodenbeläge,
- Türverbreiterungen,
- angepasste Küchen- und Sanitärbereiche,
- sowie technische oder bauliche Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Orientierung.

Wohnraumanpassungen können präventiv erfolgen oder als Reaktion auf veränderte Lebenslagen. Ziel ist es, Selbstständigkeit, Sicherheit und Lebensqualität zu fördern und ein Verbleiben im vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen.

## Unterstützungsmöglichkeiten für Wohnraumanpassungen

Die Gestaltung und Anpassung von Wohnraum ist häufig mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Je nach persönlicher Situation bestehen unterschiedliche Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten, die sich an Pflegebedarf, Behinderung oder sozialer Situation orientieren.

### In Betracht kommen insbesondere:

- Leistungen für pflegebedürftige Menschen im Rahmen der Pflegeversicherung,
- Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, etwa im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- sozialhilferechtliche Leistungen bei geringem Einkommen,
- sowie kommunale oder landesspezifische Förderangebote zur Wohnraumanpassung.

Welche Unterstützung möglich ist, hängt von der individuellen Lebenssituation, dem bestehenden Unterstützungsbedarf und den jeweils zuständigen Leistungssystemen ab. In vielen Fällen können unterschiedliche Leistungen ergänzend genutzt werden.

## 3.2 Pflegefamilie

Wird eine Person mit Behinderung in eine Pflegefamilie aufgenommen, so werden die dortigen Betreuungsleistungen durch die Eingliederungshilfe übernommen. Sowohl minderjährige als auch volljährige Leistungsberechtigte können die Leistungen in Anspruch nehmen (vgl. Kruse 2020: S. 29).

## 3.3 Frühförderung

Kindern im Vorschulalter steht Frühförderung zu. Ziel ist es, Behinderungen vorzubeugen oder deren Folgen zu minimieren. Die Frühförderung umfasst sowohl die Leistungen der Krankenkassen als auch die der Eingliederungshilfe (vgl. Kruse 2020: S. 43).

## 3.4 Anspruch auf Trainings zur Aneignung praktischer Fertigkeiten

Menschen mit Behinderungen haben gemäß § 81 SGB IX Anspruch auf Schulungen wie Mobilitäts- und Orientierungstraining sowie auf Trainings zur Erlangung lebenspraktischer Fertigkeiten. Diese Leistungen dienen der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe. So haben taubblinde Personen zum Beispiel Anspruch auf Lormunterricht. Lormunterricht bezeichnet den

Unterricht in der Lorm-Kommunikation, einer taktilen Kommunikationsform für taubblinde Menschen.

### 3.5 Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kinder mit Behinderungen können entweder einen heilpädagogischen Kindergarten oder einen Regelkindergarten besuchen. Die Kosten für heilpädagogische Kindergärten werden von der Eingliederungshilfe übernommen. Im Regelkindergarten können von den Eltern die gleichen Kostenbeiträge wie von anderen Eltern mit Kindern ohne Behinderung erhoben werden (vgl. Kruse 2020: S. 43).

### 3.6 Recht auf Bildung

In Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) heißt es, dass jedes Individuum das Recht auf Bildung hat. Auch im Art. 24 der UN-BRK wird das Recht auf Bildung explizit erwähnt. Je nach Wunsch der Erziehungsberechtigten haben Schüler\*innen mit Behinderungen die Möglichkeit, eine inklusive Schule oder eine Förderschule zu besuchen. An Regelschulen erhalten Schüler\*innen mit Behinderungen die Unterstützung, die sie zur Kompensation ihrer Behinderung benötigen, wie beispielsweise Schulassistenz, Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche. Unter Nachteilsausgleiches sind im schulischen Kontext u. a. Schreibzeitverlängerungen in Prüfungen zu verstehen. Auf die verschiedenen Assistenzformen wird in einem separaten Kapitel ausführlich eingegangen.

### 3.7 Freizeitgestaltung

Die Freizeitgestaltung spielt bei der Persönlichkeitsentwicklung eine große Rolle. Je nach Bedarf haben Menschen mit Behinderungen durch die Inanspruchnahme von Freizeitassistenz sämtliche Möglichkeiten, an Aktivitäten zur Freizeitgestaltung teilzunehmen. Zum Beispiel ist ein Familientreff mit einer Kommunikationsassistent\*in für gehörlose Personen angenehmer, sofern nicht alle Angehörigen die Gebärdensprache beherrschen. Zudem haben sich eine Reihe von Selbsthilfeorganisationen etabliert, die Aktivitäten wie Autofahraktionen für Blinde oder Rollstuhlbasketball anbieten.

### 3.8 Berufsausbildung

Bei der Wahl einer Berufsausbildung haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich zwischen einer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW) oder in einem Ausbildungsbetrieb zu entscheiden. Für den schulischen Teil steht den Auszubildenden

Schulassistent und für den praktischen Teil Arbeitsassistent zu, sofern die Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb und an einer Regelschule absolviert wird.

## 3.9 Studium

Menschen mit Behinderungen, die über eine Hochschulberechtigung verfügen, haben die Möglichkeit, einen Härtefallantrag auf sofortige Zulassung zum jeweiligen Studiengang zu stellen. Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Neben dem Schwerbehindertenausweis ist zusätzlich ein ausführliches fachärztliches Attest einzureichen.

### **Die im Einzelfall zu prüfende Gründe für einen Härtefallantrag können sein:**

- Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist nicht möglich, sodass der Lebensunterhalt nicht finanziert werden kann.
- Der schulische Werdegang ist aufgrund der Behinderung bereits in Verzug geraten.
- Es ist nicht zu erwarten, dass das Studium aufgrund der Behinderung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **Argumentationsmöglichkeiten für den gewünschten Studienort:**

- Durch bereits vorhandene Ortskenntnisse ist eine eigenständige Mobilität gewährleistet.
- Familienangehörige und Freund\*innen leben in der unmittelbaren Umgebung, sodass eine Unterstützung durch diese möglich ist.
- Die Universität oder die Umgebung ist weitestgehend barrierefrei.

## **Nachteilsausgleich**

Studierende haben, unabhängig von einer Beeinträchtigung, Anspruch auf ein chancengerechtes Studium. Ein Nachteilsausgleich muss schriftlich beantragt werden. Bei allen Fragen zum Nachteilsausgleich oder zur Studienfinanzierung sind die Beauftragten der Universität für die Belange behinderter Studierender im Vorfeld zu kontaktieren.

## **BAföG nach Ablauf der Regelstudienzeit**

Studierende mit Behinderungen können BAföG über die Regelstudienzeit hinaus erhalten, wenn sich das Studium aufgrund der Beeinträchtigung verzögert hat. Sie müssen dem BAföG-Amt eine Verzögerungsbegründung in einem formlosen Antrag vorlegen.

## **Studienassistenz**

Für den Hochschulbesuch kann eine Studienassistenz beantragt werden. Der Umfang der benötigten Studienassistenzstunden orientiert sich am Stundenplan des jeweiligen Semesters. Daher müssen jedes Semester folgende Unterlagen beim Leistungsträger eingereicht werden: der Weiterbewilligungsantrag, der aktuelle Stundenplan, eine gültige Studienbescheinigung, die Stundenzettel der Assistenzkräfte, die Leistungsnachweise sowie aktuelle Kontoauszüge. Die Übernahme der Kosten hängt vom Einkommen und Vermögen ab.

## **Aufgaben der Studienassistenz**

Zu den Aufgaben der Assistenzkräfte gehören die Umwandlung von Studiendokumente in barrierefreie Formate, das Recherchieren von Literaturquellen in der Bibliothek, das Anfertigen von Mitschriften in den Vorlesungen sowie die Unterstützung bei der Formatierung von Hausarbeiten. Diese Aspekte betreffen vor allem blinde Studierende. Weitere Aufgaben können je nach Bedarf der assistenznehmenden Person vereinbart werden.

## **Umsetzung von Literatur in barrierefreie Form**

Einige Hochschulen bieten Umsetzungsdienste für Studierende mit Behinderungen an, die Literatur in barrierefreie Formate überführen. Studierende erstellen dafür Literaturlisten mit den gewünschten Titeln und reichen diese beim Umsetzungsdienst ein. Der Dienst stellt dann die Inhaltsverzeichnisse der angeforderten Literatur in einem barrierefreien Format bereit. Basierend auf diesen Inhaltsverzeichnissen können die Studierenden die für sie relevanten Kapitel auswählen, die in barrierefreie Form adaptiert werden sollen.

## 3.10 Teilhabe am Berufsleben

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf berufliche Teilhabe und werden auch hierbei weitestgehend unterstützt. Beispielsweise versucht der Staat Arbeitgebende dazu zu animieren, Menschen mit Behinderungen einzustellen, indem Arbeitgeber\*innen bei einer Nichterfüllung der Quote beeinträchtigter Mitarbeiter\*innen zu Ausgleichszahlungen verpflichtet werden.

Arbeitgeber\*innen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen pro Monat müssen gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX 5 % der Stellen mit Menschen mit Behinderungen besetzen. Zudem werden die Lohnkosten bis zu 24 Monate reduziert, da die Agentur für Arbeit für beeinträchtigte Arbeitnehmende einen Eingliederungszuschuss an die Arbeitgebenden zahlt. Die Hilfsmittelausstattung sowie die Kosten für die Arbeitsassistenz werden ebenfalls von der Agentur für Arbeit übernommen. Für die Kostenübernahme der Assistenz ist ein Arbeitsumfang von mindestens 15 Wochenstunden Voraussetzung. Zudem sollte die assistenznehmende Person in der Lage sein, die Kernaufgabe selbstständig zu erfüllen. Zum Beispiel kann eine blinde Person nicht Taxifahrer\*in werden und für das Fahren Assistenz beantragen. Vorrangig sollte versucht werden, den Bedarf durch Hilfsmittel und ähnliches zu decken. Im Antrag sollten die Aufgaben der assistenznehmenden Person angegeben sowie konkret beschrieben werden, in welchen Aufgabenbereichen Unterstützungsbedarf besteht. Zudem sollten die Rahmenbedingungen geklärt werden, Zum Beispiel, ob genügend Platz für die Assistenzkraft an der Arbeitsstelle vorhanden ist oder ob die Assistenzkraft ggf. im Homeoffice arbeitet. Auch die erwarteten Qualifikationen der Assistenzkraft sollten erläutert werden. Arbeitet die antragsstellende Person beispielsweise als Dolmetscher\*in, so sind von der Assistenzkraft Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache zu erwarten.

## 3.11 Hilfsmittel

Hilfsmittel, die zur Kompensation von Behinderungen benötigt werden, werden von den jeweiligen Leistungsträgern finanziert. Im privaten Bereich übernimmt meist die Krankenkasse diese Kosten, während im beruflichen Kontext häufig die Agentur für Arbeit zuständig ist. Die Art der erforderlichen Hilfsmittel variiert je nach Form der Behinderung und Einsatzbereich, weshalb eine umfassende Informationsbeschaffung und Klarheit über rechtliche Ansprüche von großer Bedeutung sind. Für taubblinde Menschen sind zum Beispiel spezielle, qualitativ hochwertige Hörgeräte, die über die Standardleistungen der Krankenkassen hinausgehen, essentiell.

Neben der Beratung durch sozialrechtliche Stellen, die bei der Auswahl passender Hilfsmittel und bei Fragen zu rechtlichen Ansprüchen unterstützt, besteht auch die Möglichkeit, direkt mit Anbietern von Hilfsmitteln Kontakt aufzunehmen. Viele Anbieter bieten an, ihre Hilfsmittel in verschiedenen Alltagssituationen auszuprobieren – zum Beispiel zu Hause, am Arbeitsplatz

oder im öffentlichen Raum. So lässt sich besser einschätzen, ob ein Hilfsmittel im eigenen Alltag wirklich hilfreich ist.

Alternativ ist es auch möglich, die Firmen direkt zu besuchen, um sich vor Ort über die verschiedenen verfügbaren Hilfsmittel zu informieren.

## 3.12 Finanzielle Unterstützung

### **Für Menschen mit Sinnes Behinderungen:**

Blindengeld dient dem Ausgleich von behinderungsbedingter Mehraufwendungen für blinde Menschen und wird nicht als Einkommen betrachtet. Bei Pflegebedürftigkeit wird es verkürzt. Die Blindenhilfe ist eine Aufstockung, wird jedoch nicht in allen Bundesländern gezahlt und hängt vom Einkommen und Vermögen ab. Auch das Taubblinden- und Sehbehindertengeld werden nicht in allen Bundesländern gezahlt, und auch ihre Höhe variiert.

### **Kindergeld**

In der Regel besteht der Anspruch auf Kindergeld bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Ist das Kind arbeitssuchend, so besteht der Anspruch auf Kindergeld bis zum 21. Geburtstag. Während der Absolvierung einer schulischen Ausbildung oder der ersten Berufsausbildung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld bezogen werden. Überschreitet das Einkommen des Kindes die Einkommensgrenze, so entfällt der Anspruch. Eine Ausnahme gilt jedoch für Personen mit einer Behinderung, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Für diese Personen gibt es keine Altersgrenze, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr (bzw. vor dem 27. Lebensjahr für vor 1982 Geborene) eingetreten ist. Das Kindergeld bekommen häufig die Eltern, kann aber auch vom Kind selbst beantragt werden, wenn es beispielsweise nicht mehr bei den Eltern lebt. Zur besseren Übersicht sind die genannten Kriterien und Bedingungen für den Kindergeldanspruch in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

| Kriterium                       | Anspruch         | Bemerkung                    |
|---------------------------------|------------------|------------------------------|
| Alle Erziehungsberechtigten     | Bis 18 J.        |                              |
| Kind = arbeitssuchend           | Bis 21 J.        |                              |
| Schul- oder 1. Berufsausbildung | Bis 25 J.        | Kindeseinkommensabhängig     |
| Nicht auf 1. Arbeitsmarkt tätig | Ohne Alterslimit | Bei Behinderung vor 25 J.    |
| Nicht auf 1. Arbeitsmarkt tätig | Ohne Alterslimit | Geb. <82, Behinderung <27 J. |

## Für Erwerbsgeminderte:

### Erwerbsminderungsrente:

Menschen im Erwerbsalter, die aufgrund einer Erkrankung auf unbestimmte Zeit nicht erwerbsfähig sind, haben Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor der Erkrankung mindestens drei Jahre einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Betroffene, die weniger als drei Stunden täglich arbeiten können, werden als voll erwerbsgemindert eingestuft. Hingegen gelten Personen, die täglich weniger als sechs Stunden arbeiten können, als teilweise erwerbsgemindert. Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, werden als voll erwerbsgemindert angesehen (vgl. Kruse 2020: S. 37). Sie können nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 20 Jahren in einer Behindertenwerkstatt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragen.

### Grundsicherung bei Erwerbsminderung:

Sollten die oben genannten Voraussetzungen bezüglich der Beitragsjahre nicht erfüllt sein, so steht den betroffenen Menschen Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu. Diese soll grundlegende Bedürfnisse wie Wohnen, Ernährung und notwendige persönliche Bedarfe decken. Die Grundsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig.

## 3.13 Elternschaft

Elternschaft ist ein universelles Recht, das unabhängig von individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen gilt. Menschen mit Behinderungen können jedoch mit besonderen

Herausforderungen konfrontiert sein, die rechtliche und praktische Fragen aufwerfen. Dieses Kapitel erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote für Eltern mit Behinderungen und beleuchtet spezifische Aspekte der Familienplanung. Ziel ist es, Verständnis für Elternschaft von Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Lösungen für die Herausforderungen zu bieten.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Ausübung des Rechts auf Elternschaft ist ein fundamentales Menschenrecht, das für alle Individuen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gilt. U. a. in der UN-BRK sind hierfür Bestimmungen und Unterstützungsangebote festgehalten. Im Folgenden werden die wesentlichen Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten erläutert.

### **Recht auf Elternschaft laut UN-BRK**

Menschen mit Behinderungen haben gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der UN-BRK das Recht, zu heiraten und gemäß Art. 23 Abs.1 Buchst. b das Recht, Eltern zu werden.

#### **Elternrechte und -pflichten gemäß dem Grundgesetz**

Nach Art. 6 Abs. 2 des GG haben Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu versorgen und zu betreuen. Ein Kind wird gemäß Art. 6 Abs. 3 des GG nur in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, in Obhut genommen. Es ist wichtig zu betonen, dass eine Behinderung der Eltern nicht automatisch eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt.

#### **Anspruch auf Elternassistenz nach SGB IX**

Eltern, die in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu erziehen, jedoch aufgrund einer körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung Unterstützung bei Pflege und Betreuung benötigen, haben gemäß § 78 Abs. 3, 1 SGB IX Anspruch auf Elternassistenz.

#### **Schulungen für Eltern mit Behinderungen**

Eltern mit Behinderungen können spezielle Schulungen in Anspruch nehmen, um notwendige Fähigkeiten zu erwerben. Das ermöglicht ihnen, die Herausforderungen der Elternschaft besser zu bewältigen und ihren Unterstützungsbedarf zu reduzieren.

#### **Begleitete Elternschaft als Unterstützungsmaßnahme**

Eltern, die aufgrund einer geistigen Behinderung eine Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen und dafür eine Diagnose erhalten, haben Anspruch auf begleitete Elternschaft.

## **Unterstützung für Familienangehörige durch das BEEG**

Familienangehörige bis zum dritten Grad, die die Versorgung eines Kindes aufgrund einer Behinderung der Eltern übernehmen, können gemäß § 1 Abs. 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Elterngeld erhalten.

## **Besondere Aspekte der Familienplanung**

Bei der Familienplanung gibt es viele Aspekte zu bedenken. Für Menschen mit Behinderungen kommen noch einige spezifische Überlegungen hinzu.

## **Mögliche Vererbbarkeiten von Beeinträchtigungen**

Menschen mit Behinderungen, die sich ein Kind wünschen, beschäftigen sich häufig mit der Frage, inwiefern bestimmte gesundheitliche Merkmale oder Beeinträchtigungen genetisch weitergegeben werden könnten (Hermes 2004: 94). Eine genetische Beratung kann dabei helfen, die Wahrscheinlichkeit einer Weitergabe abzuschätzen. Unabhängig vom Beratungsergebnis liegt die Entscheidung, ein Kind zu bekommen, jedoch allein bei den Betroffenen.

## **Klärung der Autonomie**

Um dem Kind die bestmögliche Versorgung und Betreuung zu gewährleisten, sollten werdende Eltern ihre eigene Selbstständigkeit kritisch beurteilen und, falls nötig, geeignete Unterstützungsmöglichkeiten in Erwägung ziehen. Schließlich kann die Nichtinanspruchnahme von Unterstützungsleistungen die Eltern erheblich überfordern und zur Kindeswohlgefährdung führen (Hermes 2004: S. 112).

## **Spezifische Hürden von Eltern mit Behinderungen**

Elternschaft ist eine Reise voller Herausforderungen und Freuden. Für Eltern mit Behinderungen können diese Erfahrungen jedoch durch zusätzliche, spezifische Hürden geprägt sein. Diese reichen von gesellschaftlichen Vorurteilen und Reaktionen über bürokratische Barrieren bis hin zur Bedeutung des Kontakts des Kindes mit Menschen ohne Behinderungen, um eine ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten. Zudem spielt die Abhängigkeit von personeller Unterstützung eine entscheidende Rolle. Im Folgenden Abschnitt werden diese besonderen Herausforderungen detailliert beleuchtet, um ein umfassendes Verständnis der Situation von Eltern mit Behinderungen zu ermöglichen.

## **Reaktionen der Mitmenschen**

Menschen ohne Behinderung reagieren manchmal aus Sorge mit geringerer Freude und mitleidigen Kommentaren wie „Glaubst du wirklich, dass du das hinbekommen wirst?“ auf die Schwangerschaft von Menschen mit Behinderungen. Diese Reaktionen, obwohl oft gut gemeint,

können das Glücksgefühl der werdenden Eltern negativ beeinflussen. Es ist wichtig zu erkennen, dass solche Sorgen oft auf Vorurteilen und mangelndem Verständnis basieren. Um werdenden Eltern mit Behinderungen solche Erfahrungen zu ersparen, sollten Menschen ohne Behinderung ihre Vorurteile überwinden und sich unterstützend verhalten. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema, etwa durch die Lektüre des Buches „Blind mit Kind“ von Hannah Reuter, kann hierbei hilfreich sein.

### **Bürokratische Hürden**

Schon während der Schwangerschaft müssen Eltern zahlreiche bürokratische Aufgaben bewältigen, um rechtzeitig die notwendigen Genehmigungen für Unterstützungsleistungen zu erhalten.

### **Kompensierung der Behinderung der Eltern**

Die Behinderung der Eltern hat nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. Gleichwohl gibt es bestimmte Aspekte, die im Alltag bedacht und gegebenenfalls durch ergänzende Unterstützungsangebote ausgeglichen werden können. Das gemeinsame Betrachten von Bilderbüchern fördert beispielsweise die Beziehung zwischen Eltern und Kind sowie das Denk- und Sprachvermögen des Kindes (vgl. Ahnert 2020: S. 248). Derzeit besteht jedoch ein begrenztes Angebot an taktilen Bilderbüchern, die auch von blinden Eltern selbstständig genutzt werden können.

Auch sogenannte „Mimik-Spiele“ sind für die frühe Interaktion mit Säuglingen von Bedeutung. Wird ein Lächeln beispielsweise innerhalb von weniger als einer Sekunde erwidert, ermutigt dies das Kind, häufiger zu lächeln (vgl. ebd.: S. 47). Sind beide Elternteile blind, kann es sinnvoll sein, dem Kind zusätzlich Kontakte zu sehenden Bezugspersonen zu ermöglichen, um vielfältige visuelle Erfahrungsimpulse zu eröffnen. Entsprechendes gilt für hörende Kinder gehörloser Eltern: Der regelmäßige Kontakt zu hörenden Personen kann die Entwicklung der Lautsprache unterstützen.



## 4. Personelle Unterstützung

Ein weiteres Problem ist oft die Abhängigkeit von personeller Unterstützung. Menschen mit Behinderungen können selbst entscheiden, ob sie eine Assistenzkraft einsetzen oder Hilfe von Freund\*innen und Familie in Anspruch nehmen möchten. Im Folgenden werden die verschiedenen Möglichkeiten der personellen Unterstützung erläutert.

### 4.1 Assistenzkräfte

Menschen mit Behinderungen können in unterschiedlichen Lebensbereichen Unterstützung durch Assistenzkräfte erhalten, um selbstbestimmt und unabhängig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Aufgaben der Assistenzkräfte richtet sich dabei nach der Art der Behinderung und den individuellen Bedürfnissen der Assistenznehmenden. So lesen sie beispielsweise blinden Menschen unzugängliche Texte vor und helfen bei der Mobilität oder unterstützen gehörlose und taubblinde Menschen bei der Kommunikation.

#### **Finanzierung von Assistenzleistungen:**

In verschiedenen Lebensbereichen sind unterschiedliche Leistungsträger für die Finanzierung von Assistenzleistungen zuständig. So übernimmt beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für Arbeitsassistenz. Es ist wichtig, den voraussichtlichen Bedarf an Assistenzstunden bereits bei der Antragstellung anzugeben. Für Personen, die zum ersten Mal Assistenzleistungen beantragen, kann die Einschätzung des benötigten Umfangs eine Herausforderung sein. In solchen Fällen empfiehlt es sich, professionelle Beratungsdienste in Anspruch zu nehmen oder sich an Personen zu wenden, die bereits Erfahrung mit der Beantragung von Assistenzleistungen haben.

#### **Organisation der Assistenz:**

Es gibt verschiedene Modelle zur Organisation der Assistenz. Ein häufig genutztes Modell ist das Arbeitgebermodell, bei dem die Assistenznehmenden die Assistenzkräfte selbst einstellen und somit die Rolle der Arbeitgebenden übernehmen. Dadurch tragen sie die Verantwortung für arbeitsrechtliche Belange, die Erstellung von Dienstplänen sowie die Verwaltung von Finanzen. Einige Menschen können Schwierigkeiten haben, diese Rolle zu übernehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Aufgaben wie die Lohnabrechnung an eine externe Dienstleistungsstelle zu übertragen, um die Verwaltungsaufgaben zu erleichtern.

## Mögliche Herausforderungen bei der Assistenz

Hermes hat das Thema „Eltern mit Beeinträchtigungen“ untersucht und dabei verschiedene Probleme zwischen Eltern mit Behinderungen und ihren Assistenzkräften identifiziert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Schwierigkeiten nicht nur im Zusammenhang mit der Elternassistenz auftreten. Die Ergebnisse zeigen, dass es Menschen mit Assistenzbedarf häufig schwerfällt, klare Anweisungen an ihre Assistenzkräfte zu geben (vgl. Hermes 2004: S. 144). Eine einfühlsame Vorgehensweise der Assistent\*innen ist wichtig, um Konkurrenzgefühle zu vermeiden (vgl. ebd.: S. 145). Besonders im Bereich der Elternassistenz sind klare Vereinbarungen entscheidend, damit das Kind eine sichere Bindung zu seinen Eltern entwickeln kann (vgl. ebd.: S. 142f.).

## 4.2 Unterstützung durch Familie und Freund\*innen

Wenn Freund\*innen oder Familienmitglieder unentgeltlich Hilfe leisten, führt das häufig zu Dankbarkeitsgefühlen. Diese Dankbarkeit kann jedoch dazu führen, dass eigene Bedürfnisse und Wünsche nicht geäußert oder zurückgestellt werden. Dadurch steigt das Risiko, fremdbestimmt zu sein. Besonders bei Eltern mit Behinderung ist es wichtig, klare Abgrenzungen zu wahren, damit die Erziehungsaufgabe nicht überwiegend den Helfenden überlassen wird.

Soweit es den Eltern möglich ist, sollten sie die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder übernehmen, um übermäßige Fremdbestimmung zu vermeiden.

## 5. Intersektionalität

Intersektionalität beschreibt die Überschneidung verschiedener sozialer Kategorien und deren Wechselwirkung im gesellschaftlichen Kontext. Ein damit verbundenes Phänomen ist die Mehrfachdiskriminierung, bei der eine Person aufgrund mehrerer Merkmale gleichzeitig benachteiligt werden kann. Ein Beispiel hierfür ist eine Frau mit Behinderung und Migrationshintergrund. Sie könnte gleichzeitig wegen ihrer Behinderung (Ableismus), ihrer Herkunft (Rassismus) und ihres Geschlechts (Sexismus) diskriminiert werden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt Menschen vor Diskriminierung. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus verschiedenen Gründen zu verhindern und abzubauen (§ 1 AGG). Es verbietet Diskriminierung unter anderem aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Dieser Schutz gilt auch im Arbeitsleben, zum Beispiel im Bewerbungsverfahren oder am Arbeitsplatz. Wird eine Person wegen solcher Merkmale benachteiligt und nicht eingestellt, kann sie eine finanzielle Entschädigung verlangen. Bei einer Nichteinstellung ist diese Entschädigung gesetzlich auf höchstens drei Monatsgehälter begrenzt (§ 15 Abs. 2 AGG).

Im Folgenden werden verschiedene Formen von Mehrfachdiskriminierung vorgestellt, um das Thema verständlich darzustellen und für Diskriminierung im Alltag zu sensibilisieren.

### 5.1 Migrant\*innen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, die zugleich Migrant\*innen sind, haben mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dieses Kapitel beleuchtet einige dieser spezifischen Probleme.

#### **Allgemeine Erschwernisse von geflüchteten Menschen**

Geflüchtete Menschen haben häufig traumatische Ereignisse, wie beispielsweise Kriegserfahrungen, erlebt. Die Flucht aus dem Heimatland, um Sicherheit zu finden, bedeutet jedoch nicht das Ende ihres Leidens. Sie bedeutet Abschied von der Heimat und geliebten Menschen (vgl. Sukale, Fegert, Kölch / Pfeiffer 2020: S. 331), und geht oft mit dem Verlust bedeutender Bezugspersonen einher. Auf der Flucht besteht zudem Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Menschen, was eine zusätzliche Belastung darstellt. Schließlich stellt das Ankommen in einem neuen Land und der Versuch, ein neues Leben aufzubauen, eine weitere Herausforderung dar.

## **Barrierefreie Geflüchtetenunterkünfte**

Geflüchtete Menschen sollten im Gastland nicht mit zusätzlichen Hürden konfrontiert werden. Insbesondere bei einer Behinderung ist es wichtig, barrierefreie Unterkünfte bereitzustellen. Diese sind leider nicht flächendeckend anzutreffen.

Im Asylverfahren gibt es in der Regel eine Anhörung. Traumatisierte Personen können jedoch durch ein fachärztliches Attest von dieser Anhörung befreit werden, wenn sie psychisch nicht in der Lage sind, ihre Erlebnisse zu schildern (vgl. Imm-Balzen / Schmiege 2017: S. 57). Die lange Wartezeit auf eine Entscheidung über den Asylantrag kann sich negativ auf die Gesundheit der geflüchteten Menschen auswirken, insbesondere aufgrund des damit verbundenen Stresses. Daher sollten Anträge je nach Gesundheitszustand priorisiert bearbeitet werden. Vielleicht hätten Sie als Pat\*in eine Möglichkeit, die Behörden darauf hinzuweisen.

## **Barrierefreie Integration in die Gesellschaft**

Bei Bewilligung eines Asylantrags sollte eine barrierefreie Integration in die Gesellschaft gewährleistet werden. Hierzu zählen u. a. zugängliche Sprach- und Integrationskurse. Besonders für Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, Sprachbarrieren zu überwinden und ihre Bedürfnisse effektiv zu kommunizieren. Während beispielsweise sehende Menschen auch über Gesten kommunizieren können, ist dies für blinde Menschen nicht möglich. Daher ist es für sie besonders wichtig, die Sprache des neuen Landes zu erlernen. In den Projektstandorten von SmF haben Sie die Möglichkeit, Sprachkaffees zu organisieren oder Ihre Tandempartner\*in auf bereits organisierte Sprachkaffees hinzuweisen und sie dabei zu begleiten.

## **Kultursensible Beratung/Therapie**

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Therapien und Beratungen in der Muttersprache der Klient\*innen angeboten werden und dabei sowohl deren kulturelle als auch individuelle Wertvorstellungen berücksichtigt werden. In der der kultursensiblen Beratung und Therapie sind nicht nur diese Faktoren wichtig, sondern auch grundlegende therapeutische beraterische Prinzipien. Besonders Akzeptanz, Empathie und Echtheit sind zentrale Aspekte, die maßgeblich zum Erfolg solcher Interventionen beitragen.

### **Akzeptanz**

Akzeptanz bedeutet nicht nur die bloße Anerkennung von Unterschieden, sondern das tiefe Verstehen und Wertschätzen der Einzigartigkeit jedes Individuums. In der therapeutischen oder beraterischen Beziehung setzt Akzeptanz voraus, dass Fachkräfte die Emotionen, Gedanken und Erfahrungen der Klient\*innen ohne Vorurteile oder Bewertungen annehmen. Rogers (2004: S. 28)

hat hervorgehoben, wie bedeutsam bedingungslose Akzeptanz für den Vertrauensaufbau ist. Dieses bedingungslose Annehmen stärkt nicht nur das Selbstwertgefühl der Klient\*innen, sondern bildet auch die Grundlage für einen offenen und ehrlichen Dialog, der für Therapie und Beratung von entscheidend ist.

### **Empathie**

Ein tiefes Verständnis für die Gefühle und Erfahrungen der Klient\*innen - oft als Empathie bezeichnet-, ist essenziell. Dieses Verständnis geht über das bloße Zuhören hinaus; es erfordert, sich wirklich in die Lage des anderen zu versetzen und dessen Emotionen und Gedanken zu erkennen und zu wertzuschätzen.

### **Echtheit**

Authentizität in der Kommunikation ist ein weiterer zentraler Pfeiler. Therapeut\*innen und Berater\*innen sollten nicht nur zuhören, sondern auch authentisch kommunizieren. Dies fördert Vertrauen und ermöglicht einen offenen Austausch zwischen den Fachkräften und Klient\*innen. Zusammen mit Akzeptanz und Empathie sichert Echtheit, dass eine starke und vertrauensvolle Bindung entsteht.

### **Erwerbslosigkeit**

Personen mit Behinderungen, die gleichzeitig Migrant\*innen sind, stehen auf dem Arbeitsmarkt oft vor besonderen Herausforderungen, insbesondere wenn Sprachbarrieren bestehen. Ein Bereich, in dem beispielsweise viele blinde Menschen Arbeitsmöglichkeiten finden, ist der kaufmännische Sektor. Dieser setzt jedoch gute Deutschkenntnisse voraus. Zudem kann die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland kompliziert sein, was eine zusätzliche Belastung darstellt. Einige Personen empfinden Scham in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, was sie dazu veranlassen kann, ihre Situation vor Freund\*innen und Bekannt\*innen zu verbergen (vgl. Fischer / Riedesser 2020: S. 395). Dies weist auf eine weitere Belastung hin.

## **5.2 Frauen mit Behinderungen**

Frauen mit Behinderungen sind gemäß Art. 6 Abs. 1 der UN-BRK Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt. Die Länder, die diese Konvention unterzeichnet haben, sind daher verpflichtet, sicherzustellen, dass betroffene Frauen gleichberechtigt behandelt werden.

### **Finanzielle Abhängigkeit**

Immer mehr Frauen, sowohl mit als auch ohne Behinderung, streben danach, auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu sein und sich finanziell abzusichern. Besonders Frauen mit Behinderung

stehen jedoch nach wie vor erheblichen Hürden gegenüber. Der Teilhabebericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aus dem Jahr 2021 hebt hervor, dass im Bereich der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderung signifikante Unterschiede zwischen den Geschlechtern bestehen. Während im Jahr 2017 52 % der Männer mit Behinderungen erwerbstätig waren, lag dieser Anteil bei Frauen mit Behinderungen nur bei 47 %. Trotz zahlreicher Bemühungen zur Verringerung der Geschlechterungleichheit im Arbeitsmarkt ist diese Lücke weiterhin vorhanden. Faktoren wie traditionelle Geschlechterrollen, Diskriminierung und der Mangel an angemessenen Anpassungen am Arbeitsplatz tragen zu dieser Ungleichheit bei. Eine solche Diskrepanz birgt das Risiko, dass viele Frauen mit Behinderungen von beruflichen Chancen und finanzieller Unabhängigkeit ausgeschlossen werden, mit erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen.

### **Rechtliche Maßnahmen und Herausforderungen**

Angesichts der beschriebenen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern. Insbesondere beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt stehen Frauen trotz dieser Maßnahmen weiterhin vor vielfältigen Herausforderungen. Ein zentrales rechtliches Instrument ist der § 154 Abs. 1 des SGB IX. Darin ist festgelegt, dass Arbeitgebende bei Neueinstellungen besonders Frauen mit Behinderungen berücksichtigen sollen. Ziel ist es, die Diskrepanz zwischen männlichen und weiblichen Erwerbstätigen zu verringern und Frauen eine stärkere finanzielle Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Dennoch sind die Hürden für Frauen, insbesondere für jene, die nach einer Pause wieder in den Arbeitsmarkt eintreten möchten, erheblich. Mit fortschreitendem Alter kann die finanzielle Abhängigkeit zunehmen. Faktoren wie Behinderung, langjährige Teilzeitarbeit oder das Tragen eines Kopftuchs können den Wiedereinstieg in Vollzeitpositionen zusätzlich erschweren.

### **Finanzielle Herausforderungen für Mütter von Kindern mit Behinderungen**

Mütter mit einem Kind mit Behinderung haben oft schlechtere Karrierechancen. Traditionell wird die Pflege von Familienmitgliedern häufig als Aufgabe der Frauen betrachtet. Es wurde festgestellt, dass 81 % der Mütter ohne Kinder mit Behinderungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, im Vergleich zu 76 % der Mütter, die ein Kind mit Behinderung haben (vgl. BMAS 2021: S. 229). Dies entspricht einem Unterschied von fünf Prozentpunkten. Dies deutet auf zusätzliche Herausforderungen bei der Arbeitssuche oder -aufnahme für Mütter von Kindern mit Behinderung hin. Mögliche Gründe sind die Notwendigkeit, sich um das Kind mit Behinderung zu kümmern, fehlende Unterstützungsangebote oder Diskriminierung seitens der Arbeitgeber\*innen.

## **Herausforderungen in der gynäkologischen Versorgung**

In der gynäkologischen Versorgung stehen Frauen mit Behinderungen vor besonderen Herausforderungen. Generell sind gynäkologische Untersuchungen für viele Frauen mit Behinderungen mit Hürden verbunden. Oft mangelt es an barrierefreien gynäkologischen Praxen, was insbesondere für Rollstuhlfahrende problematisch sein kann (vgl. Hermes 2015: S. 257f., zit. nach Bargsten 2021: S. 154). Die durchschnittlich zur Verfügung stehende Behandlungszeit von nur sieben Minuten reicht häufig nicht aus, um die vielfältigen Bedürfnisse und möglichen Herausforderungen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu gehören beispielsweise die Anwesenheit von Gebärdensprachdolmetschenden, das Ausfüllen von Formularen sowie das Aus- und Ankleiden (vgl. Kuntz 2012, zit. nach Bargsten 2021: S. 154). Schließlich stellt auch das Fehlen barrierefreier Schwangerschaftstests für blinde Frauen eine besondere Herausforderung dar.

## **Partnerschaft und Familie: Herausforderungen für Frauen mit Behinderungen**

Es bestehen zahlreiche Vorurteile und Missverständnisse hinsichtlich der Fähigkeiten und Wünsche von Frauen mit Behinderungen, insbesondere im Kontext von Partnerschaft und Familie. Frauen mit Behinderungen werden oft als geschlechtslos und hilflos wahrgenommen (vgl. Hermes 2004: S. 40). Solche Annahmen können negative Reaktionen hervorrufen, insbesondere in Bezug auf die Mutterschaft. Diese Wahrnehmung kann zudem das Eingehen von Partnerschaften für diese Frauen erschweren. Dieses Phänomen wird in der folgenden Statistik deutlich: 71 % der Frauen mit Behinderungen leben allein, während dies bei Männern mit Behinderungen nur 26 % beträgt (vgl. BMAS 2021: S. 76).



## 6. Familienangehörige von Menschen mit Behinderungen

17 % der Kinder mit Behinderungen leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, während es bei Kindern ohne Behinderungen nur 11 % sind (vgl. BMAS 2021: S. 89).

Ein möglicher Grund hierfür könnten die zusätzlichen Herausforderungen sein, denen sich Paare gegenübersehen, wenn sie ein Kind mit einer Behinderung großziehen. Es gibt jedoch rechtliche Bestimmungen, die Familien in solchen Situationen Unterstützung bieten können. In diesem Kapitel werden zum einen die entsprechenden Rechte erläutert und zum anderen praktische Handlungstipps gegeben.

### 6.1 Mutterschutz

Laut § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) haben Mütter, die ein Kind mit Behinderung zur Welt bringen, Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von 12 Wochen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass dieser Anspruch nur geltend gemacht werden kann, wenn die Behinderung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt festgestellt wird.

### 6.2 Selbstständigkeit fördern

Eltern sollten ihre Kinder mit Behinderungen je nach ihren individuellen Fähigkeiten darin unterstützen, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen. Es sollte nicht selbstverständlich sein, dass nach dem Tod der Eltern die Geschwister oder andere Familienmitglieder ohne Behinderungen die Pflege übernehmen. Der Wunsch nach einem unabhängigen Leben betrifft viele Menschen – deshalb ist ein einfühlsamer Umgang besonders wichtig.

### 6.3 Selbstbestimmtheit fördern

Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, dass Eltern die Selbstbestimmung ihrer Kinder unterstützen. Dazu gehört u. a., dass Kinder in einem angemessenen Rahmen eigene Entscheidungen treffen können, beispielsweise in Bezug auf ihre Kleidung oder ihre Mahlzeiten.

### 6.4 Teilnahme an Selbsthilfeorganisationen

Selbsthilfeorganisationen bieten nicht nur Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für deren Familienmitglieder. Es ist wichtig, sich an solchen Organisationen zu beteiligen, um Informationen über mögliche Unterstützungsangebote zu erhalten und sich mit

Menschen mit Behinderungen und deren Familienangehörigen zu vernetzen und auszutauschen. Ebenso empfiehlt es sich, in Inklusionsvereinen aktiv mitzuwirken, um gemeinsam für Inklusion einzutreten. Im Kapitel "Weitere Anlaufstellen" werden beispielhaft zusätzliche Organisationen aufgeführt, um einen Überblick über verfügbare Unterstützungsangebote zu vermitteln.

## 6.5 Freistellung von der Arbeit

Eltern haben laut § 45 Abs. 2 SGB V Anspruch auf bis zu zehn Tage Freistellung von der Arbeit pro erkranktes Kind. Dieses Recht gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **Für zusammenlebende Eltern**

Lebt ein Elternteil in einer Partnerschaft, kann er oder sie pro Jahr bis zu zehn Tage je erkranktem Kind von der Arbeit freigestellt werden. Bei zwei Kindern sind das insgesamt bis zu 20 Tage pro Elternteil.

### **Grenze bei mehreren Kindern für zusammenlebende Eltern**

Für Elternteile, die in einer Partnerschaft leben und drei Kinder haben, besteht bei Erkrankung der Kinder jeweils ein Anspruch von bis zu zehn Freistellungstagen je Kind. Der Gesamtanspruch ist jedoch gesetzlich auf maximal 25 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

### **Besondere Regelungen für Alleinerziehende**

Alleinerziehende Elternteile haben bei Erkrankung eines Kindes Anspruch auf bis zu 20 Freistellungstage je Kind. Unabhängig von der Anzahl der Kinder ist der Anspruch auf insgesamt 50 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

## Keine Altersgrenze für Kinder mit Behinderungen

Für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt keine Altersgrenze. Zur besseren Übersicht fasst die folgende Tabelle die maßgeblichen Regelungen zusammen.

| Elterntyp        | Anzahl der Kinder | p. Kind         | Max. Tage p.J. |
|------------------|-------------------|-----------------|----------------|
| In Partnerschaft | 1                 | 10              | 10             |
| In Partnerschaft | 2                 | 10              | 20             |
| In Partnerschaft | 3 oder mehr       | Max. 10 p. Kind | Max. 25 Tage   |
| Alleinerziehend  | 1                 | 20              | 20             |
| Alleinerziehend  | 2                 | 20              | 40             |
| Alleinerziehend  | 3 oder mehr       | 20 p. Kind      | Max. 50 Tage   |

## 6.6 Begleitperson bei Krankenhausaufenthalten

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Begleitperson bei Krankenhausaufenthalten des Kindes bis zum neunten Geburtstag. Bei Menschen mit Behinderungen werden die Kosten für eine Begleitperson unabhängig vom Alter übernommen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist (vgl. Kruse 2020: S. 12).



## 7. Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) unterstützt Menschen, die aufgrund körperlicher, kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen voraussichtlich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auf Hilfe angewiesen sind (§ 14 Abs. 1 SGB XI). Ziel der Pflegeversicherung ist es, Pflegebedürftigen ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen

- zu Hause,
- im betreuten Umfeld
- oder in einer stationären Einrichtung.

Je nach Pflegegrad und individueller Lebenssituation stehen unterschiedliche Leistungen zur Verfügung.

Wichtig ist: Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nicht automatisch erbracht. Sie müssen beantragt werden und sind an gesetzlich festgelegte Voraussetzungen gebunden.

### 7.1 Pflegegeld

Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege zu Hause durch Angehörige, Freund\*innen oder andere ehrenamtlich Pflegenden übernommen wird. Es handelt sich um eine monatliche Geldleistung nach § 37 Abs. 1 SGB XI und sie ist abhängig vom Pflegegrad.

Anspruch auf Pflegegeld besteht ab Pflegegrad 2.

#### Höhe des Pflegegeldes (monatlich):

- Pflegegrad 2: 347 Euro
- Pflegegrad 3: 599 Euro
- Pflegegrad 4: 800 Euro
- Pflegegrad 5: 990 Euro

### 7.2 Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen erhalten Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 nach § 36 Abs. 1 SGB XI. Voraussetzung ist, dass die Pflege ganz oder teilweise durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst erbracht wird.

## 7.3 Kombinationsleistung

### Was ist die Kombinationsleistung?

Pflegebedürftige, die ihre Pflege teilweise durch Angehörige, Ehrenamtliche oder andere nicht erwerbsmäßig Pflegenden und teilweise durch einen ambulanten Pflegedienst sicherstellen, können Pflegegeld und Pflegesachleistungen miteinander kombinieren.

Diese Leistungsform wird Kombinationsleistung genannt und ist in § 38 SGB XI geregelt.

### Wie funktioniert das?

- Der ambulante Pflegedienst rechnet den tatsächlich in Anspruch genommenen Anteil der Pflegesachleistungen direkt mit der Pflegekasse ab.
- Das Pflegegeld wird um den Vomhundertsatz gekürzt, in dem Pflegesachleistungen genutzt wurden (also um den prozentualen Anteil).
- Der verbleibende Anteil wird der pflegebedürftigen Person anteilig als Pflegegeld ausgezahlt.

### Beispiel:

Werden 60 % der zustehenden Pflegesachleistungen genutzt, werden 40 % des Pflegegeldes ausgezahlt.

### Voraussetzungen & wichtige Hinweise

- Die Entscheidung für die Kombinationsleistung muss der Pflegekasse mitgeteilt werden.
- Pflegebedürftige sind an das gewählte Verhältnis von Geld- und Sachleistung für sechs Monate gebunden.
- Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich genutzten Sachleistungen.
- Während einer Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege wird das anteilige Pflegegeld für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr in Höhe von 50 % des zuvor gezahlten Pflegegeldes weitergezahlt.
- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, können für die Tage, an denen sie zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld erhalten. Dabei gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege (§ 43a SGB XI).

## 7.4 Tages- und Nachtpflege

### Was ist Tages- und Nachtpflege?

Tages- und Nachtpflege ist eine teilstationäre Versorgungsform für Menschen, die im häuslichen Umfeld leben, aber ergänzend zur häuslichen Pflege tagsüber oder nachts zeitweise Betreuung und Pflege benötigen.

#### Sie eignet sich insbesondere dann, wenn:

- Angehörige berufstätig oder stark belastet sind,
- Pflegebedürftige tagsüber strukturierte Angebote und soziale Kontakte benötigen,
- oder die häusliche Versorgung allein nicht ausreichend ist.

### Was wird geleistet?

Pflegebedürftige besuchen eine Einrichtung der Tagespflege (z. B. montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr) oder der Nachtpflege (z. B. bei nächtlicher Unruhe oder erhöhtem Pflegebedarf).

#### Dort erhalten sie unter anderem:

- pflegerische Versorgung (z. B. Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme),
- soziale Betreuung (z. B. gemeinsame Aktivitäten und Gespräche),
- Mahlzeiten sowie einen Fahrdienst zur Einrichtung und zurück.

### Wer hat Anspruch?

Ein Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht ab Pflegegrad 2.

Die Pflegeversicherung übernimmt zusätzlich zu Pflegegeld oder Pflegesachleistungen die Kosten für:

- pflegebedingte Aufwendungen,
- soziale Betreuung,
- sowie die Fahrkosten.

## Wichtig:

Die Inanspruchnahme der Tages- oder Nachtpflege führt nicht zu einer Kürzung des Pflegegeldes.

## Gesetzliche Grundlage

Die teilstationäre Pflege ist in § 41 SGB XI geregelt. Sie stellt eine Ergänzung zur häuslichen Pflege dar und soll diese nicht ersetzen, sondern pflegende Angehörige entlasten und Pflegebedürftige unterstützen.

## 7.5 Wohnraumanpassung als Pflegeleistung

Wohnraumanpassungen können im Rahmen der Pflegeversicherung als sogenannte Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen gefördert werden. Ziel dieser Leistung ist es, die häusliche Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern und Pflegebedürftigen ein möglichst selbstständiges und sicheres Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1, sofern die Maßnahme dazu beiträgt,

- die häusliche Pflege zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern oder
- eine möglichst selbstständige Lebensführung der pflegebedürftigen Person wiederherzustellen oder zu erhalten (§ 40 Abs. 4 SGB XI).

Gefördert werden bauliche oder technische Maßnahmen, die auf die individuellen Bedürfnisse der pflegebedürftigen Person abgestimmt sind. Dazu zählen unter anderem:

- der Einbau einer bodengleichen Dusche oder eines barrierearmen Badezimmers,
- die Installation von Haltegriffen oder rutschhemmenden Bodenbelägen,
- Türverbreiterungen zur besseren Nutzung mit Rollstuhl oder Gehhilfen,
- der Einbau von Rampen oder Treppenliften,
- sowie weitere Maßnahmen, die Barrieren im Wohnumfeld reduzieren.

Die Pflegekasse gewährt für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen einen Zuschuss von bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme. Eine Maßnahme kann dabei mehrere Umbauten gleichzeitig umfassen, etwa einen Badumbau in Verbindung mit Türverbreiterungen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt, kann der Zuschuss entsprechend erhöht werden (§ 40 Abs. 4 SGB XI).

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist in der Regel, dass der Antrag vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Pflegekasse gestellt wird. Die Pflegekasse prüft, ob die

geplanten Anpassungen erforderlich und geeignet sind, um die häusliche Pflegesituation zu verbessern.

Die Wohnraumanpassung als Pflegeleistung ist eine wichtige Unterstützung, um Pflegebedürftigen ein Verbleiben im vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen und pflegende Angehörige zu entlasten. Sie stellt jedoch nur einen Teil der möglichen Wohnraumanpassungen dar und kann – je nach individueller Lebenssituation – durch weitere Leistungen aus anderen Sozialleistungssystemen ergänzt werden.

## 7.6 Pflegefachberatung

Die Pflegeberatung ist eine gesetzlich verankerte Leistung der Pflegeversicherung gemäß § 7a Abs. 1 SGB XI. Sie steht allen pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen kostenfrei zur Verfügung und stellt ein freiwilliges Unterstützungsangebot dar, das unabhängig vom Pflegegrad in Anspruch genommen werden kann.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben Anspruch darauf, halbjährlich eine freiwillige Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Die Beratung kann auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit erfolgen.

Von dieser freiwilligen Pflegeberatung ist der verpflichtende Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu unterscheiden. Dieser ist erforderlich, wenn pflegebedürftige Menschen Pflegegeld beziehen und die Pflege ausschließlich durch Angehörige oder andere nahestehende Personen erfolgt. Der Beratungseinsatz ist derzeit

- bei Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich,
- bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich

durchzuführen. Die Nichtinanspruchnahme des verpflichtenden Beratungseinsatzes kann eine Kürzung oder den Wegfall des Pflegegeldes zur Folge haben.

### **Hinweis zur Änderung ab 2026:**

Nach aktuellem Rechtsstand ist vorgesehen, dass der verpflichtende Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI ab dem Jahr 2026 auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 nur noch halbjährlich durchzuführen ist. Ziel dieser Anpassung ist es, pflegende Angehörige zu entlasten. Die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Beratungseinsätze in Anspruch zu nehmen, bleibt weiterhin bestehen.

Zur besseren Übersicht sind die Beratungsformen, Intervalle und rechtlichen Grundlagen nach Pflegegrad in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

| Pflegegrad   | Verpflichtend oder freiwillig | Häufigkeit bis 2025 | Änderung ab 2026       |
|--------------|-------------------------------|---------------------|------------------------|
| Pflegegrad 2 | verpflichtend                 | 1× halbjährlich     | keine Änderung         |
| Pflegegrad 3 | verpflichtend                 | 1× halbjährlich     | keine Änderung         |
| Pflegegrad 4 | verpflichtend                 | 1× vierteljährlich  | <b>1× halbjährlich</b> |
| Pflegegrad 5 | verpflichtend                 | 1× vierteljährlich  | <b>1× halbjährlich</b> |

### Hinweis:

Die verpflichtenden Beratungseinsätze gelten ausschließlich für pflegebedürftige Menschen, die Pflegegeld beziehen und ausschließlich durch Angehörige oder andere nahestehende Personen gepflegt werden. Für alle anderen Pflegebedürftigen besteht kein verpflichtender Beratungseinsatz; eine Beratung kann freiwillig in Anspruch genommen werden.

### Ziel der Pflegeberatung

Ziel der Pflegeberatung ist es, als zentrale Orientierungshilfe innerhalb des komplexen Pflegesystems zu dienen. Sie unterstützt individuell bei der Antragstellung, bei der Auswahl geeigneter Leistungen, bei der Organisation der häuslichen Pflege sowie bei Maßnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger.

### Zentrale Aufgaben der Pflegeberatung

Zu den zentralen Aufgaben der Pflegeberatung zählen die Aufklärung über Leistungsansprüche nach dem SGB XI, die Unterstützung bei der Beantragung von Pflegeleistungen, die Erstellung eines individuellen Versorgungs- und Hilfeplans, die Vermittlung passender Angebote zur Entlastung, Teilhabe und Betreuung sowie die Beratung zu weiteren Unterstützungsleistungen im sozialen Umfeld.

## **Bedeutung kultursensibler Pflegeberatung**

Eine kultursensible Pflegeberatung gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn pflegebedürftige Menschen eine Migrationsgeschichte haben, über eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügen oder nur begrenzte Erfahrungen mit dem deutschen Sozial- und Pflegesystem besitzen. In diesen Fällen kann eine mehrsprachige, kultursensible und wohnortnahe Beratung dazu beitragen, Informationsbarrieren abzubauen, Vertrauen zu fördern und den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erleichtern. Sie fungiert damit als Brücke zwischen rechtlich bestehendem Anspruch und tatsächlicher Inanspruchnahme von Hilfeleistungen.

## **7.7 Unterstützung pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Umfeld**

Pflegebedürftige Menschen haben nach § 14 Abs. 2 SGB XI einen Unterstützungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen, insbesondere in den Bereichen Mobilität, Selbstversorgung, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Je nach individuellem Bedarf umfasst die notwendige Unterstützung unter anderem Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, bei Toilettengängen, bei der Mobilität sowie bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Diese Unterstützungsleistungen können in der häuslichen Pflege durch unterschiedliche Akteure erbracht werden. Eine Möglichkeit ist die Unterstützung durch pflegende Personen im Sinne des § 19 SGB XI. Als pflegende Person gilt eine Person, die einen pflegebedürftigen Menschen nicht erwerbsmäßig in seiner häuslichen Umgebung unterstützt und pflegt.

## **7.8 Entlastungszahlungen**

Pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI. Dieser ist zweckgebunden und darf ausschließlich für anerkannte Unterstützungsangebote eingesetzt werden, die pflegende Angehörige entlasten und die Alltagsbewältigung unterstützen.

Der Entlastungsbetrag beträgt 131 Euro pro Monat und steht unabhängig vom Pflegegrad für die Pflegegrade 1 bis 5 zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person zu Hause versorgt wird und nicht vollstationär in einem Pflegeheim lebt.

Finanziert werden können anerkannte Unterstützungsangebote wie zum Beispiel die Begleitung bei Spaziergängen, Unterstützung bei Freizeitaktivitäten, soziale Betreuung sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Einkaufen, Reinigung der Wohnung oder Wäschewaschen.

## 7.9 Ersatzpflege

Wenn eine pflegende Person krank ist, Urlaub nimmt oder eine Auszeit benötigt, kann die Pflege vorübergehend von einer anderen Person oder in einer Einrichtung übernommen werden.

Dies kann erfolgen

- zu Hause, z. B. durch Angehörige, Nachbar\*innen oder Ehrenamtliche
  - (Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 SGB XI)
- in einer stationären Einrichtung, z. B. in einem Pflegeheim
  - (Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 1 SGB XI)

### Gemeinsames Jahresbudget ab Pflegegrad 2

Menschen mit Pflegegrad 2 oder höher haben für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein gemeinsames Jahresbudget (§ 42a Abs. 1 SGB XI).

Dieses beträgt bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr und kann flexibel eingesetzt werden:

- ausschließlich für Verhinderungspflege,
- ausschließlich für Kurzzeitpflege
- oder für eine Kombination aus beiden Leistungen.

### Dauer und Pflegegeldregelung

Ersatzpflege kann insgesamt bis zu acht Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Während dieser Zeit werden 50 % des Pflegegeldes weitergezahlt (§ 37 Abs. 2 SGB XI).

## Stundenweise Ersatzpflege

Wenn die Pflegeperson an einem Kalendertag weniger als acht Stunden verhindert ist, handelt es sich um stundenweise Verhinderungspflege.

In diesem Fall wird das Pflegegeld nicht gekürzt und die Inanspruchnahme nicht auf die Höchstdauer von 56 Tagen (acht Wochen) pro Kalenderjahr angerechnet.

Die entstehenden Kosten werden jedoch vom gemeinsamen Jahresbudget für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege abgezogen (GKV-Spitzenverband, 2025: s. 197f.).

Bei Fragen zu Pflegegrad-Leistungen wenden Sie sich bitte gemeinsam mit betroffener Person an die zuständige Pflegekasse, um bestehende und bisher nicht genutzte Leistungsansprüche zu klären.

## 7.10 Pflegehilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden nach § 40 Abs. 2 SGB XI bis zu einem Betrag von 40 Euro monatlich übernommen. Dazu zählen u. a. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch, Schutzschürzen sowie Mund-Nasen-Schutz.

Technische Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 1 SGB XI, wie etwa Badewannenlifte, unterliegen hingegen keiner festen monatlichen Kostenbegrenzung, sondern werden nach pflegerischer Notwendigkeit übernommen.



# 8. Merkzeichen in Schwerbehindertenausweis und rechtliche Ansprüche

Im Schwerbehindertenausweis sind sogenannte Merkzeichen eingetragen. Sie zeigen, welche Art von Behinderung vorliegt, und welche besonderen Unterstützungsbedarfe bestehen.

Diese Merkzeichen sind wichtig, weil sie bestimmen, auf welche Nachteilsausgleiche, Vergünstigungen und Unterstützungsleistungen eine Person Anspruch haben kann – zum Beispiel bei Mobilität, Begleitung, Steuern sowie bei Gebühren und Beiträgen.

Zu den häufigsten Merkzeichen gehören unter anderem:

- G – erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- aG – außergewöhnliche Gehbehinderung
- H – Hilflosigkeit
- Bl – Blindheit
- Gl – Gehörlosigkeit
- TBl – Taubblindheit
- B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- RF – Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über ausgewählte Regelungen, die an bestimmte Merkzeichen geknüpft sind, und erläutern die jeweiligen Voraussetzungen.

## 8.1 Unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen Busse und Bahnen im öffentlichen Nahverkehr kostenlos nutzen. Das gilt für Menschen, die sich wegen ihrer Behinderung nur schwer im Straßenverkehr bewegen können, auf viel Hilfe angewiesen oder gehörlos sind. Voraussetzung ist ein entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenausweises und eine gültige Wertmarke (§ 228 Abs. 1 SGB IX).

Mit der Wertmarke können Busse, Straßenbahnen und Regionalzüge in der zweiten Klasse kostenlos genutzt werden. Fernverkehrszüge wie der Intercity-Express (ICE) oder der Intercity (IC) gehören nicht dazu.

Schwerbehinderte Menschen ohne die Merkzeichen „H“ oder „Bl“ müssen die Wertmarke in der Regel selbst bezahlen (§ 228 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX).

Kostenlos ist die Wertmarke für Menschen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten (§ 228 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX).

Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, wenn gleichzeitig eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung genutzt wird (§ 228 Abs. 5 SGB IX). Das bedeutet: Entweder wird die Vergünstigung für das Auto genutzt oder die kostenlose Nutzung von Bus und Bahn – beides zusammen ist nicht möglich.

## 8.2 Begleitpersonen

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis dürfen im öffentlichen Personenverkehr eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen – sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr. Voraussetzung ist, dass die schwerbehinderte Person selbst über einen gültigen Fahrschein verfügt oder zur unentgeltlichen Beförderung berechtigt ist.

Das Merkzeichen „B“ begründet ausschließlich des Rechts auf Mitnahme einer Begleitperson und schließt selbstständiges Reisen nicht aus (§ 229 Abs. 2 SGB IX).

Viele Freizeit- und Kulturangebote ermöglichen Menschen mit dem Merkzeichen „B“ die kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson, zum Beispiel bei Kino-, Theater- oder Museumsbesuchen. Dabei handelt es sich um freiwillige Angebote der jeweiligen Anbieter und nicht um einen gesetzlichen Anspruch.

## 8.3 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis können eine vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragen, § 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG).

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug überwiegend zu persönlichen Zwecken der schwerbehinderten Person genutzt wird.

Angehörige dürfen das Fahrzeug nur nutzen, wenn die schwerbehinderte Person selbst mitfährt oder die Nutzung im direkten Auftrag und zum Wohl dieser Person erfolgt (§ 3a Abs. 3 KraftStG).

Bei bestimmten Merkzeichen besteht statt der vollständigen Befreiung auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 %.

## 8.4 Parkerleichterung

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, Menschen, denen beide Arme fehlen, sowie Menschen, bei denen aufgrund einer spezifischen körperlichen Beeinträchtigung Hände und Füße direkt am Rumpf ansetzen, können beim Straßenverkehrsamt einen Parkausweis beantragen. Mit diesem Parkausweis ist es ihnen – oder einer anderen Person, die sie fährt – erlaubt, das Fahrzeug in Bereichen mit eingeschränktem Halteverbot oder auf Parkplätzen, die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind, zu parken (vgl. Kruse 2020: S. 51).

## 8.5 Rundfunkbeitrag

Menschen, die taubblind sind oder bestimmte Sozialleistungen beziehen, wie etwa Grundsicherung oder BAföG, können auf Antrag vollständig von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden, § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Personen, bei denen im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „RF“ festgestellt ist, haben Anspruch auf eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags (§ 4 Abs. 2 RBStV).





# I Glossar

**Abs**: Absatz

**aG**: außergewöhnlich gehbehindert

**Auditiv**: das Hören bzw. den Gehörsinn betreffend (Duden online)

**B**: Begleitperson

**Barrierefreie Dokumente**: Dokumente, die auch von blinden und sehbehinderten Menschen selbstständig gelesen oder wahrgenommen werden können.

**BGG**: Behindertengleichstellungsgesetz

**Bl**: Blind

**BBW**: Berufsbildungswerk

**Eingliederungshilfe**: Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung, die seit 2020 in Deutschland im SGB IX geregelt ist. Sie soll Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

**DBSV**: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

**Gl**: Gehörlos

**H**: Hilfos

**Induktionsschleife**: Eine induktive Höranlage (auch Induktionsschleifenanlage oder seltener Ringschleifenanlage) ist eine technische Einrichtung, mit der Audiosignale wie Musik oder Redebeiträge in Veranstaltungsräumen für schwerhörige Personen zugänglich gemacht werden können. Die Tonsignale werden dazu in analoge elektrische Ströme umgewandelt und diese über eine im Raum ausgelegte Induktionsschleife als elektromagnetisches Wechselfeld ausgesendet. Hörgeräten mit einer eingebauten Empfangspule können diese Tonsignale empfangen und störungsarm wiedergegeben werden.

**Leistungsträger**: Person oder Stelle, die die Kosten übernimmt. In diesem Kontext kann zum Beispiel die Agentur für Arbeit oder die Krankenkasse die Kosten von Unterstützungsleistungen übernehmen.

**Lormen**: Lormen oder das Lorm-Alphabet dient der Kommunikation von taubblinden Menschen mit nicht-taubblinden Menschen sowie untereinander. Der „Sprechende“ tastet dabei auf der

Handinnenfläche des „Lesenden“. Einzelnen Fingern und bestimmten Handpartien sind dabei bestimmte Buchstaben zugeordnet.

**RF**: Merkzeichen für einen ermäßigten Rundfunkbeitrag

**SGB**: Sozialgesetzbuch

**Taktil**: das Tasten bzw. die Berührung betreffend; Mithilfe des Tastsinns (Duden online)

**TBL**: Taubblind

**UN-BRK**: UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen

**WfbM**: Werkstatt für behinderte Menschen

## II Literaturverzeichnis

Ahnert, Lieselotte (2020): *Wieviel Mutter braucht ein Kind? Über Bindung, Bildung und Betreuung in den ersten Lebensjahren*. Weinheim: Beltz Verlag.

Bargsten, Alicia (2021): *Perspektiven selbstbestimmter Lebensführung und Elternassistenz*. In: Köpcke, Jessica Lilli (Hrsg.): *Pädagogik und Soziales / Begleitete Elternschaft und Elternassistenz*. Hamburg: epubli, S. 130–210.

Diller, Gottfried / Martsch, Anke (2012): *Migration und Hörschädigung: Ergebnisse und Perspektiven zur Sprachentwicklung türkischer Kinder mit CI*. Heidelberg: Median Verlag.

Fischer, Gottfried / Riedesser, Peter (2020): *Lehrbuch der Psychotraumatologie*. 5. Aufl., München: Ernst Reinhardt Verlag.

GKV-Spitzenverband (2025): *Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI*.

GKV-Spitzenverband (2025): *Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI*.

Gültig ab 01.07.2025. Berlin: GKV-Spitzenverband.

Verfügbar unter:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarung\\_en\\_formulare/empfehlungen\\_zum\\_leistungsrecht/2025\\_07\\_02\\_Gemeinsames\\_Rundschreiben\\_Leistungsrecht\\_SGB\\_XI.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarung_en_formulare/empfehlungen_zum_leistungsrecht/2025_07_02_Gemeinsames_Rundschreiben_Leistungsrecht_SGB_XI.pdf)

(Zugriff: 24.12.2025).

Hermes, Gisela (2004): *Behinderung und Elternschaft leben - kein Widerspruch! Eine Studie zum Unterstützungsbedarf körper- und sinnesbehinderter Eltern in Deutschland*. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher.

Imm-Balzen, Ulrike / Schmiege, Anne-Kathrin (2017): *Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen*. Berlin / Heidelberg: Springer Verlag.

Kruse, Katja (2020): *Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es*. Broschüre. Düsseldorf: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Rogers, Carl R. (2004): *Therapeut und Klient: Grundlagen der Gesprächspsychotherapie*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Röh, Dieter (2018): *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe*. 2. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Sukale, Thorsten / Fegert, Jörg M. / Kölch, Michael / Pfeiffer, Elisa (2020): *Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung*. In: Kölch, Michael / Rassenhofer, Miriam / Fegert, Jörg M. (Hrsg.): *Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*. 3. Aufl., Berlin: Springer Verlag, S. 329–345.

Teilhabebericht des BMAS (Hrsg.) (2021): *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

# III Literaturempfehlungen

Aguayo-Krauthausen, Raúl (2014): *Dachdecker wollte ich eh nicht werden. Das Leben aus der Rollstuhlperspektive*. Hamburg: Rowohlt Verlag.

Aguayo-Krauthausen, Raúl (2023): *Wer Inklusion will, findet einen Weg. Wer sie nicht will, findet Ausreden*. Hamburg: Rowohlt Verlag.

Baumann, Eva (2018): *Autismus – eine Bedienungsanleitung*. Norderstedt: BoD, Books on Demand.

Ciplak, Jasmin (2023): *Mit dem Blindenstock nach Togo. Von Büchern, Saharasand und Mr. BlindLife*. Feldafing: hansanord.

Hepp, Peter (2007): *Die Welt in meinen Händen. Ein Leben ohne Hören und Sehen*. Frankfurt am Main / Berlin: Ullstein.

Matata, Leeroy (2022): *Zuhören ist die beste Antwort. Was ich aus meinen Begegnungen gelernt habe*. Berlin: S. Fischer Verlag.

Reuter, Hannah (2021): *Blind mit Kind. Episoden aus unserem Alltag*. Berlin: w\_orten & meer.

Wagner, Lorenz (2018): *Der Junge, der zu viel fühlte. Wie ein weltbekannter Hirnforscher und sein Sohn unser Bild von Autisten für immer verändern*. München: Europa Verlag.

Wahl, Aaron (2019): *Ein Tor zu eurer Welt. wie ich als Autist meine Gefühle lieben lernte*. München: Knaur Taschenbuch.

# IV Weitere mögliche Anlaufstellen

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

<https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/startseite/startseite-node.html>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

<http://www.bagfw.de>

Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e.V. (VKM)

<https://www.kleinwuchs.de/>

Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V. (BKMF)

<https://www.bkmf.de/>

Bundesvereinigung Inklusion e.V. (BV-I)

<https://www.bv-i.de/>

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie

<https://www.cbp.caritas.de/>

Deutscher Behindertenrat

<https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID25034>

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

<https://www.dbsv.org/>

Deutsche Hörbehinderten Selbsthilfe e.V. (DHS)

<https://www.hoerbehindertenselbsthilfe.de/>

Dima e.V.

[www.dimaev.org](http://www.dimaev.org)

Lebenshilfe

<https://www.lebenshilfe.de/>

Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V.

<http://www.menschzuerst.de/pages/startseite/wer-sind-wir/verein.php>

Sozialverband Deutschland

<https://www.sovd.de/sozialberatung/beratung-behinderung-schwerbehinderung>

Sozialverband VDK

<https://www.vdk.de/themen/behinderung/#c1324>

# V Aufklärungskanäle

Blindtechbyjeco

<https://www.blindtechbyjeco-blog.com/>

Erdir Ciplak

<https://www.instagram.com/mr.blindlife/>

Jasmin Ciplak

<https://www.instagram.com/mrs.blindlife/>

Leeroy Matata

<https://www.instagram.com/leeroymatata/channel/>

Lydia Zoubek

<https://lydiaswelt.com/2017/01/27/wie-arbeitet-ein-blinder-am-computer-teil2/>

Raul Krauthausen

<https://raul.de/blog/>

Sultan Bayindir

[https://www.instagram.com/fragsie43/?igsh=dG1taTU4OG9ud3hl&utm\\_source=qr#](https://www.instagram.com/fragsie43/?igsh=dG1taTU4OG9ud3hl&utm_source=qr#)

## Weitere nützliche Links:

Alternativtext:

<https://www.dbsv.org/umfrageergebnisse-alternativtexte.html>

Assistenzkräfte:

<https://assistenzboerse.de/>

Blindengeld:

<https://www.dbsv.org/blindengeld.html>

Dialoghaus Hamburg:

<https://dialog-in-hamburg.de/>

hörfilm.info

<https://hoerfilm.info/>

Hurraki - Wörterbuch für Leichte Sprache

<https://hurraki.de/wiki/Hauptseite>

Kontrast-rechner

<https://www.leserlich.info/>

Nachteilsausgleich im Studium:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>

Pinwand-Online - Anzeigen- und Informationsforum für Blinde und Sehbehinderte

<https://www.pinwand-online.de/>

Simulationsbrillen:

<https://www.bfs-ev.de/de/wissen/simulationsbrillen/>

Wheelmap

<https://sozialhelden.de/wheelmap>